

2009 - 2014

Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr

2011/0023(COD)

15.9.2011

ÄNDERUNGSANTRÄGE 19 – 219

Entwurf einer Stellungnahme Eva Lichtenberger (PE467.175v01-00)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen zu Zwecken der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2011)0032 – C7-0039/2011 – 2011/0023(COD))

AM\877235DE.doc PE472.208v01-00

AM_Com_LegOpinion



Änderungsantrag 19 Axel Voss

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Richtlinie 2004/82/EG vom 29. April 2004 über die Verpflichtung von Beförderungsunternehmen, Angaben über die beförderten Personen zu übermitteln, regelt die Weitergabe von erweiterten Fluggastdaten durch die Fluggesellschaften an die zuständigen nationalen Behörden als Mittel zur Verbesserung der Grenzkontrollen und zur Bekämpfung der *irregulären* Einwanderung.

Geänderter Text

(4) Die Richtlinie 2004/82/EG vom 29. April 2004 über die Verpflichtung von Beförderungsunternehmen, Angaben über die beförderten Personen zu übermitteln, regelt die Weitergabe von erweiterten Fluggastdaten durch die Fluggesellschaften an die zuständigen nationalen Behörden als Mittel zur Verbesserung der Grenzkontrollen und zur Bekämpfung der *illegalen* Einwanderung.

Or. de

Änderungsantrag 20 Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) PNR-Daten *sind notwendig*, um terroristische und schwere Straftaten wirksam zu verhüten, aufzudecken, aufzuklären und strafrechtlich zu verfolgen, und leisten damit einen Beitrag zur inneren Sicherheit.

Geänderter Text

(5) PNR-Daten können ein nützliches Mittel sein, um terroristische und bestimmte schwere Arten von grenzüberschreitenden Straftaten wirksam zu verhüten, aufzudecken, aufzuklären und strafrechtlich zu verfolgen, und leisten damit einen Beitrag zur inneren Sicherheit.

Or. en

Begründung

Straftaten "schwerer grenzüberschreitender Kriminalität" vor allem Menschenhandel, illegaler Handel mit Drogen und illegaler Handel mit Waffen sind auch relevante Arten schwerer Kriminalität, die durch die Verwendung von PNR–Daten verhindert werden können. Indem der Geltungsbereich der Richtlinie durch die Streichung von "schweren Straftaten" eingeschränkt wird, wird die Verwendung der PNR-Daten auf grenzüberschreitende

AM\877235DE.doc 3/117 PE472.208v01-00

Straftaten ausgerichtet, in deren Zusammenhang diese Daten von höchster Relevanz und Wirksamkeit sind.

Änderungsantrag 21 Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) PNR-Daten helfen den Strafverfolgungsbehörden bei der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von schwerer Kriminalität einschließlich Terrorakten, indem die Daten mit verschiedenen Datenbanken, in denen gesuchte Personen und Gegenstände verzeichnet sind, abgeglichen werden, um Beweismaterial zusammenzutragen und gegebenenfalls Komplizen von Straftätern aufzuspüren und kriminelle Netze auszuheben.

Geänderter Text

(6) PNR-Daten können den Strafverfolgungsbehörden bei der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von schwerer grenzüberschreitender Kriminalität einschließlich Terrorakten helfen, indem die Daten mit verschiedenen Datenbanken, in denen gesuchte Personen und Gegenstände verzeichnet sind, abgeglichen werden, um erforderliches Beweismaterial zu finden und gegebenenfalls Komplizen von Straftätern aufzuspüren und kriminelle Netze auszuheben.

Or. en

Änderungsantrag 22 Philip Bradbourn

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Mit Hilfe von PNR-Daten können Strafverfolgungsbehörden Personen ermitteln, die ihnen bislang nicht "bekannt" waren, d. h. Personen, die bis dahin nicht im Verdacht standen, an *einer schweren* oder terroristischen *Straftat* beteiligt zu sein, bei denen eine Datenauswertung aber Anhaltspunkte dafür liefert, dass sie an einer solchen Straftat

Geänderter Text

(7) Mit Hilfe von PNR-Daten können Strafverfolgungsbehörden Personen ermitteln, die ihnen bislang nicht "bekannt" waren, d. h. Personen, die bis dahin nicht im Verdacht standen, an *den schwersten* oder terroristischen *Straftaten* beteiligt zu sein, bei denen eine Datenauswertung aber Anhaltspunkte dafür liefert, dass sie an einer solchen Straftat

PE472.208v01-00 4/117 AM\877235DE.doc

beteiligt sein könnten, und die daher von den zuständigen Behörden genauer überprüft werden sollten. Durch die Verwendung von PNR-Daten können Strafverfolgungsbehörden die Bedrohung durch schwere Kriminalität und Terrorismus anders angehen, als dies durch Verarbeitung anderer Kategorien personenbezogener Daten möglich wäre. Damit die Verarbeitung von Daten von unschuldigen beziehungsweise unverdächtigen Personen jedoch auf ein Minimum beschränkt bleibt, sollten diejenigen Aspekte der Verwendung von PNR-Daten, die die Herausarbeitung und praktischen Anwendung von Prüfkriterien betreffen, weiter eingeschränkt werden, nämlich auf Fälle von schwerer Kriminalität, die länderübergreifenden Charakter haben, d. h. die naturgemäß mit Reisen einhergehen, und mithin auf die entsprechenden Daten.

beteiligt sein könnten, und die daher von den zuständigen Behörden genauer überprüft werden sollten. Durch die Verwendung von PNR-Daten können Strafverfolgungsbehörden die Bedrohung durch die schwerste Kriminalität und Terrorismus anders angehen, als dies durch Verarbeitung anderer Kategorien personenbezogener Daten möglich wäre. Damit die Verarbeitung von Daten von unschuldigen beziehungsweise unverdächtigen Personen jedoch auf ein Minimum beschränkt bleibt, sollten diejenigen Aspekte der Verwendung von PNR-Daten, die die Herausarbeitung und praktischen Anwendung von Prüfkriterien betreffen, weiter eingeschränkt werden, nämlich auf Fälle von schwerster Kriminalität, die länderübergreifenden Charakter haben, d. h. die naturgemäß mit Reisen einhergehen, und mithin auf die entsprechenden Daten.

Or. en

Änderungsantrag 23 Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Mit Hilfe von PNR-Daten können Strafverfolgungsbehörden Personen ermitteln, die ihnen bislang nicht "bekannt" waren, d. h. Personen, die bis dahin nicht im Verdacht standen, an einer schweren oder terroristischen Straftat beteiligt zu sein, bei denen eine Datenauswertung aber Anhaltspunkte dafür liefert, dass sie an einer solchen Straftat beteiligt sein könnten, und die daher von den zuständigen Behörden genauer überprüft werden sollten. Durch die Verwendung von PNR-Daten können

Geänderter Text

(7) Damit die Verarbeitung von Daten von unschuldigen Personen auf ein Minimum beschränkt bleibt, sollten diejenigen Aspekte der Verwendung von PNR-Daten, die die Herausarbeitung und praktischen Anwendung von Prüfkriterien betreffen, eingeschränkt werden, nämlich auf bestimmte Fälle insbesondere schwerer Kriminalität, die länderübergreifenden Charakter haben, d. h. die naturgemäß mit Reisen einhergehen, und mithin auf die entsprechenden Daten.

Strafverfolgungsbehörden die Bedrohung durch schwere Kriminalität und Terrorismus anders angehen, als dies durch Verarbeitung anderer Kategorien personenbezogener Daten möglich wäre. Damit die Verarbeitung von Daten von unschuldigen beziehungsweise unverdächtigen Personen jedoch auf ein Minimum beschränkt bleibt, sollten diejenigen Aspekte der Verwendung von PNR-Daten, die die Herausarbeitung und praktischen Anwendung von Prüfkriterien betreffen, weiter eingeschränkt werden, nämlich auf Fälle von schwerer Kriminalität, die länderübergreifenden Charakter haben, d. h. die naturgemäß mit Reisen einhergehen, und mithin auf die entsprechenden Daten.

Or. en

Begründung

Der zweite Teil dieses Absatzes enthält bereits das Argument, um "schwere Straftaten" aus dieser Richtlinie aus dieser Richtlinie auszuklammern, und muss deshalb unbedingt beibehalten werden.

Änderungsantrag 24 Rolandas Paksas

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Mit Hilfe von PNR-Daten können Strafverfolgungsbehörden Personen ermitteln, die ihnen bislang nicht "bekannt" waren, d. h. Personen, die bis dahin nicht im Verdacht standen, an einer schweren oder terroristischen Straftat beteiligt zu sein, bei denen eine Datenauswertung aber Anhaltspunkte dafür liefert, dass sie an einer solchen Straftat beteiligt sein könnten, und die daher von den zuständigen Behörden genauer

Geänderter Text

(7) Mit Hilfe von PNR-Daten können Strafverfolgungsbehörden Personen ermitteln, die ihnen bislang nicht "bekannt" waren, d. h. Personen, die bis dahin nicht im Verdacht standen, an einer schweren oder terroristischen Straftat beteiligt zu sein, bei denen eine Datenauswertung aber Anhaltspunkte dafür liefert, dass sie an einer solchen Straftat beteiligt sein könnten, und die daher von den zuständigen Behörden genauer

PE472.208v01-00 6/117 AM\877235DE.doc

überprüft werden sollten. Durch die Verwendung von PNR-Daten können Strafverfolgungsbehörden die Bedrohung durch schwere Kriminalität und Terrorismus anders angehen, als dies durch Verarbeitung anderer Kategorien personenbezogener Daten möglich wäre. Damit die Verarbeitung von Daten von unschuldigen beziehungsweise unverdächtigen Personen jedoch auf ein Minimum beschränkt bleibt, sollten diejenigen Aspekte der Verwendung von PNR-Daten, die die Herausarbeitung und praktischen Anwendung von Prüfkriterien betreffen, weiter eingeschränkt werden, nämlich auf Fälle von schwerer Kriminalität, die länderübergreifenden Charakter haben, d. h. die naturgemäß mit Reisen einhergehen, und mithin auf die entsprechenden Daten.

überprüft werden sollten. Die PNR-Daten sollten nicht für die Ermittlung anderer Straftaten verwendet werden. Durch die Verwendung von PNR-Daten können Strafverfolgungsbehörden die Bedrohung durch schwere Kriminalität und Terrorismus anders angehen, als dies durch Verarbeitung anderer Kategorien personenbezogener Daten möglich wäre. Damit die Verarbeitung von Daten von unschuldigen beziehungsweise unverdächtigen Personen jedoch auf ein Minimum beschränkt bleibt, sollten diejenigen Aspekte der Verwendung von PNR-Daten, die die Herausarbeitung und praktische Anwendung von Prüfkriterien betreffen, weiter eingeschränkt werden, nämlich auf Fälle von schwerer Kriminalität, die länderübergreifenden Charakter haben, d. h. die naturgemäß mit Reisen einhergehen, und mithin auf die entsprechenden Daten.

Or. lt

Änderungsantrag 25 Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Die Fluggesellschaften erheben und verarbeiten bereits PNR-Daten ihrer Fluggäste für ihre eigenen geschäftlichen Zwecke. Durch diese Richtlinie sollten weder Fluggesellschaften dazu verpflichtet werden, weitere Fluggastdaten zu erheben oder vorzuhalten, noch sollte von den Fluggästen verlangt werden, dass sie neben den Daten, die die Fluggesellschaften bereits von ihnen erhalten, noch zusätzliche Daten bereitstellen.

Geänderter Text

(11) Die Fluggesellschaften erheben und verarbeiten bereits PNR-Daten ihrer Fluggäste für ihre eigenen geschäftlichen Zwecke. Durch diese Richtlinie sollten weder Fluggesellschaften dazu verpflichtet werden, weitere Fluggastdaten zu erheben oder vorzuhalten, noch sollte von den Fluggästen verlangt werden, dass sie neben den Daten, die die Fluggesellschaften bereits von ihnen erhalten, noch zusätzliche Daten bereitstellen. Wenn durch die Fluggesellschaften routinemäßig keine Daten erhoben

AM\877235DE.doc 7/117 PE472.208v01-00

werden, dann dürfen sie nicht gezwungen werden, Verfahren zur Erhebung solcher Daten zu entwickeln.

Or. en

Begründung

Dient dazu, soweit wie möglich, jegliche zusätzliche und unnötige Belastung der Fluggesellschaften zu vermeiden, die wiederum als Kosten für Fluggäste/Kunden spürbar wäre.

Änderungsantrag 26 Luis de Grandes Pascual

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Die Fluggesellschaften erheben und verarbeiten bereits PNR-Daten ihrer Fluggäste für ihre eigenen geschäftlichen Zwecke. Durch diese Richtlinie sollten weder Fluggesellschaften dazu verpflichtet werden, weitere Fluggastdaten zu erheben oder vorzuhalten, noch sollte von den Fluggästen verlangt werden, dass sie neben den Daten, die die Fluggesellschaften bereits von ihnen erhalten, noch zusätzliche Daten bereitstellen.

Geänderter Text

(11) Die Fluggesellschaften erheben und verarbeiten bereits PNR-Daten ihrer Fluggäste für ihre eigenen geschäftlichen Zwecke. Durch diese Richtlinie sollten weder Fluggesellschaften dazu verpflichtet werden, weitere Fluggastdaten zu erheben oder vorzuhalten, noch sollte von den Fluggästen verlangt werden, dass sie neben den Daten, die die Fluggesellschaften bereits von ihnen erhalten, noch zusätzliche Daten bereitstellen. Sofern die PNR-Daten von den Fluggesellschaften nicht im normalen Verlauf ihrer Tätigkeit elektronisch gespeichert werden, sollten letztere nicht verpflichtet werden, Verfahren für die Erhebung solcher Daten zu entwickeln.

Or. es

Begründung

Mit diesem Zusatz wird das Grundprinzip bekräftigt, wonach die Fluggesellschaften nicht dazu verpflichtet werden, neben den Fluggastdaten, die sie derzeit bereits für eigene geschäftliche Zwecke erheben, weitere Daten zu erheben oder zu speichern.

PE472.208v01-00 8/117 AM\877235DE.doc

Änderungsantrag 27 Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11 a) Die Kosten für die Erhebung, die Aufbereitung und die Übertragung der PNR-Daten werden von den Mitgliedstaaten getragen.

Or. de

Änderungsantrag 28 Ismail Ertug

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11 a) Die Kosten für die Erhebung, die Aufbereitung und die Übertragung der PNR-Daten werden von den Mitgliedstaaten getragen.

Or. de

Änderungsantrag 29 Dominique Riquet

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die Definition für "terroristische Straftaten" sollte den Artikeln 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung entnommen Geänderter Text

(12) Die Definition für "terroristische Straftaten" sollte den Artikeln 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung entnommen

AM\877235DE.doc 9/117 PE472.208v01-00

werden. Für die Definition des Begriffs der schweren Kriminalität sollte Artikel 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten maßgebend sein. Allerdings sollen die Mitgliedstaaten diejenigen nicht ganz so schwerwiegenden Straftaten ausschließen dürfen, bei denen eine Verarbeitung von PNR-Daten im Sinne dieser Richtlinie nach ihrem jeweiligen Strafrecht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen würde. Die Definition der schweren grenzüberschreitenden Kriminalität sollte mit Artikel 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung und der UN-Konvention gegen die organisierte grenzüberschreitende Kriminalität übereinstimmen.

werden. Für die Definition des Begriffs der schweren Kriminalität sollte Artikel 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten maßgebend sein. Allerdings sollen die Mitgliedstaaten diejenigen nicht ganz so schwerwiegenden Straftaten ausschließen, bei denen eine Verarbeitung von PNR-Daten im Sinne dieser Richtlinie nach ihrem jeweiligen Strafrecht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen würde. Die Definition der schweren grenzüberschreitenden Kriminalität sollte mit Artikel 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung und der UN-Konvention gegen die organisierte grenzüberschreitende Kriminalität übereinstimmen.

Or fr

Änderungsantrag 30 Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die Definition für "terroristische Straftaten" sollte den Artikeln 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung entnommen werden. Für die Definition des Begriffs der schweren Kriminalität sollte Artikel 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten maßgebend sein. Allerdings sollen die Mitgliedstaaten diejenigen nicht ganz so schwerwiegenden Straftaten ausschließen dürfen, bei denen

Geänderter Text

(12) Die Definition für "terroristische Straftaten" sollte den Artikeln 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung entnommen werden. Die Definition der schweren grenzüberschreitenden Kriminalität sollte mit Artikel 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates und der UN-Konvention gegen die organisierte grenzüberschreitende Kriminalität übereinstimmen. Die Mitgliedstaaten können diejenigen Straftaten ausschließen, bei denen eine Verarbeitung von PNR-Daten im Sinne dieser Richtlinie

PE472.208v01-00 10/117 AM\877235DE.doc

eine Verarbeitung von PNR-Daten im Sinne dieser Richtlinie nach ihrem jeweiligen Strafrecht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen würde. Die Definition der schweren grenzüberschreitenden Kriminalität sollte mit Artikel 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung und der UN-Konvention gegen die organisierte grenzüberschreitende Kriminalität übereinstimmen.

nach ihrem jeweiligen Strafrecht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen würde.

Or. en

Änderungsantrag 31 Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Um jedes Missverständnis auszuschließen und die Kosten für die *Fluggesellschaften* gering zu halten, sollten die PNR-Daten an eine einzige, genau bezeichnete Stelle des jeweiligen Mitgliedstaats (PNR-Zentralstelle) übermittelt werden.

Geänderter Text

(13) Um jedes Missverständnis auszuschließen und die Kosten für die *Mitgliedstaaten* gering zu halten, sollten die PNR-Daten *von den Fluggesellschaften* an eine einzige, genau bezeichnete Stelle des jeweiligen Mitgliedstaats (PNR-Zentralstelle) übermittelt werden.

Or. de

Änderungsantrag 32 Ismail Ertug

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Um jedes Missverständnis auszuschließen und die Kosten für die Geänderter Text

(13) Um jedes Missverständnis auszuschließen und die Kosten für die

AM\877235DE.doc 11/117 PE472.208v01-00

DE

Fluggesellschaften gering zu halten, sollten die PNR-Daten an eine einzige, genau bezeichnete Stelle des jeweiligen Mitgliedstaats (PNR-Zentralstelle) übermittelt werden.

Mitgliedstaaten gering zu halten, sollten die PNR-Daten von den Fluggesellschaften an eine einzige, genau bezeichnete Stelle des jeweiligen Mitgliedstaats (PNR-Zentralstelle) übermittelt werden.

Or. de

Änderungsantrag 33 Christine De Veyrac, Dominique Vlasto, Michel Dantin

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Sämtliche Listen mit PNR-Daten, die für die PNR-Zentralstelle bestimmt sind, sollten inhaltlich so zusammengesetzt sein, dass sie sowohl den legitimen Bedürfnissen des Staates im Zusammenhang mit der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität gerecht werden und damit einen Beitrag zur inneren Sicherheit in der Union leisten als auch dem Grundrechtsschutz und speziell dem Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten der Bürger Genüge tun. Die Listen dürfen daher keine personenbezogenen Daten enthalten, die Aufschluss geben über die rassische oder ethnische Herkunft, die politische Einstellung, die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, den Gesundheitszustand oder das Sexualleben der betreffenden Person. Die PNR-Daten sollten jene Details über den Buchungsvorgang und die Reiseroute des Fluggastes beinhalten, mit deren Hilfe die zuständigen Stellen diejenigen Fluggäste ermitteln können, die eine Bedrohung für

Geänderter Text

(14) Sämtliche Listen mit PNR-Daten, die für die PNR-Zentralstelle bestimmt sind, entsprechen den Passagierdaten, die von den Fluggesellschaften bereits für geschäftliche Zwecke eingeholt und verarbeitet wurden, und sollten inhaltlich so zusammengesetzt sein, dass sie sowohl den legitimen Bedürfnissen des Staates im Zusammenhang mit der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität gerecht werden und damit einen Beitrag zur inneren Sicherheit in der Union leisten als auch dem Grundrechtsschutz und speziell dem Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten der Bürger Genüge tun. Die Listen dürfen daher keine personenbezogenen Daten enthalten, die Aufschluss geben über die rassische oder ethnische Herkunft, die politische Einstellung, die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, den Gesundheitszustand oder das Sexualleben der betreffenden Person. Die PNR-Daten sollten jene Details über den Buchungsvorgang und die Reiseroute des

PE472.208v01-00 12/117 AM\877235DE.doc

die innere Sicherheit darstellen.

Fluggastes beinhalten, mit deren Hilfe die zuständigen Stellen diejenigen Fluggäste ermitteln können, die eine Bedrohung für die innere Sicherheit darstellen

Or. fr

Begründung

Die Fluggesellschaften sollen nicht für die Erhebung anderer Daten zuständig sein als derjenigen, die sie bereits zu geschäftlichen Zwecken eingeholt haben.

Änderungsantrag 34 Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Sämtliche Listen mit PNR-Daten, die für die PNR-Zentralstelle bestimmt sind. sollten inhaltlich so zusammengesetzt sein, dass sie sowohl den legitimen Bedürfnissen des Staates im Zusammenhang mit der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität gerecht werden und damit einen Beitrag zur inneren Sicherheit in der Union leisten als auch dem Grundrechtsschutz und speziell dem Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten der Bürger Genüge tun. Die Listen dürfen daher keine personenbezogenen Daten enthalten, die Aufschluss geben über die rassische oder ethnische Herkunft, die politische Einstellung, die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, den Gesundheitszustand oder das Sexualleben der betreffenden Person. Die PNR-Daten sollten jene Details über den Buchungsvorgang und die Reiseroute des Fluggastes beinhalten, mit deren Hilfe die

Geänderter Text

(14) Sämtliche Listen mit PNR-Daten, die für die PNR-Zentralstelle bestimmt sind. sollten inhaltlich so zusammengesetzt sein, dass sie sowohl den legitimen Bedürfnissen des Staates im Zusammenhang mit der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und bestimmter Arten schwerer grenzüberschreitender Kriminalität gerecht werden und damit einen Beitrag zur inneren Sicherheit in der Union leisten als auch dem Grundrechtsschutz und speziell dem Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten der Bürger Genüge tun. Die Listen dürfen daher keine personenbezogenen Daten enthalten, die Aufschluss geben über die rassische oder ethnische Herkunft, die politische Einstellung, die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, den Gesundheitszustand oder das Sexualleben der betreffenden Person. Die PNR-Daten sollten iene Details über den Buchungsvorgang und die Reiseroute des

zuständigen Stellen diejenigen Fluggäste ermitteln können, die eine Bedrohung für die innere Sicherheit darstellen.

Fluggastes beinhalten, mit deren Hilfe die zuständigen Stellen diejenigen Fluggäste ermitteln können, die eine Bedrohung für die innere Sicherheit darstellen

Or. en

Änderungsantrag 35 Luis de Grandes Pascual

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Betrifft deutsche Sprachfassung nicht.

Or. en

Änderungsantrag 36 Axel Voss

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Sämtliche Listen mit PNR-Daten, die für die PNR-Zentralstelle bestimmt sind, sollten inhaltlich so zusammengesetzt sein, dass sie sowohl den legitimen Bedürfnissen des Staates im Zusammenhang mit der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität gerecht werden und damit einen Beitrag zur inneren Sicherheit in der Union leisten als auch dem Grundrechtsschutz und speziell dem Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten der Bürger Genüge tun. Die Listen dürfen daher keine personenbezogenen Daten enthalten, die Aufschluss geben über die rassische oder ethnische Herkunft, die politische

Geänderter Text

(14) Sämtliche Listen mit PNR-Daten, die für die PNR-Zentralstelle bestimmt sind, sollten inhaltlich so zusammengesetzt sein, dass sie sowohl den legitimen Bedürfnissen des Staates im Zusammenhang mit der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität gerecht werden und damit einen Beitrag zur inneren Sicherheit in der Union leisten als auch dem Grundrechtsschutz und speziell dem Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten der Personen Genüge tun. Die Listen dürfen daher keine personenbezogenen Daten enthalten, die Aufschluss geben über die rassische oder ethnische Herkunft, die politische

PE472.208v01-00 14/117 AM\877235DE.doc

Einstellung, die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, den Gesundheitszustand oder das Sexualleben der betreffenden Person. Die PNR-Daten sollten jene Details über den Buchungsvorgang und die Reiseroute des Fluggastes beinhalten, mit deren Hilfe die zuständigen Stellen diejenigen Fluggäste ermitteln können, die eine Bedrohung für die innere Sicherheit darstellen

Einstellung, die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, den Gesundheitszustand oder das Sexualleben der betreffenden Person. Die PNR-Daten sollten jene Details über den Buchungsvorgang und die Reiseroute des Fluggastes beinhalten, mit deren Hilfe die zuständigen Stellen diejenigen Fluggäste ermitteln können, die eine Bedrohung für die innere Sicherheit darstellen

Or. en

Änderungsantrag 37 Axel Voss

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Sämtliche Listen mit PNR-Daten, die für die PNR-Zentralstelle bestimmt sind, sollten inhaltlich so zusammengesetzt sein. dass sie sowohl den legitimen Bedürfnissen des Staates im Zusammenhang mit der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität gerecht werden und damit einen Beitrag zur inneren Sicherheit in der Union leisten als auch dem Grundrechtsschutz und speziell dem Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten der Bürger Genüge tun. Die Listen dürfen daher keine personenbezogenen Daten enthalten, die Aufschluss geben über die rassische oder ethnische Herkunft, die politische Einstellung, die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, den Gesundheitszustand oder das Sexualleben der betreffenden Person. Die PNR-Daten sollten jene Details über den

Geänderter Text

(14) **Die PNR-Datensätze**, die für die PNR-Zentralstelle bestimmt und im Annex dieser Richtlinie aufgeführt sind, sollten inhaltlich so zusammengesetzt sein, dass sie sowohl den legitimen Bedürfnissen des Staates im Zusammenhang mit der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität gerecht werden und damit einen Beitrag zur inneren Sicherheit in der Union leisten als auch dem Grundrechtsschutz und speziell dem Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten der Bürger Genüge tun. Die *Datensätze* dürfen daher keine personenbezogenen Daten enthalten, die Aufschluss geben über die rassische oder ethnische Herkunft, die politische Einstellung, die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, den Gesundheitszustand oder das Sexualleben der betreffenden Person. Die PNR-Daten

Buchungsvorgang und die Reiseroute des Fluggastes beinhalten, mit deren Hilfe die zuständigen Stellen diejenigen Fluggäste ermitteln können, die eine Bedrohung für die innere Sicherheit darstellen. sollten jene Details über den Buchungsvorgang und die Reiseroute des Fluggastes beinhalten, mit deren Hilfe die zuständigen Stellen diejenigen Fluggäste ermitteln können, die eine Bedrohung für die innere Sicherheit darstellen.

Or. de

Änderungsantrag 38 Dominique Vlasto, Christine De Veyrac, Michel Dantin

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Derzeit gibt es zwei Methoden der Datenübermittlung: die "Pull-Methode", bei der die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, der die Daten benötigt, direkt auf das Buchungssystem der Fluggesellschaft zugreifen und eine Kopie der benötigten Daten extrahieren können, und die "Push-Methode", bei der die Fluggesellschaften die benötigen Daten an die anfragende Behörde weiterleiten und somit die Kontrolle über die Art der übermittelten Daten behalten. Die "Push-Methode" gilt als die Methode, die den größeren Datenschutz bietet, und sollte daher für alle Fluggesellschaften verpflichtend sein.

Geänderter Text

(15) Derzeit gibt es zwei Methoden der Datenübermittlung: die "Pull-Methode", bei der die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, der die Daten benötigt, direkt auf das Buchungssystem der Fluggesellschaft zugreifen und eine Kopie der benötigten Daten extrahieren können, und die "Push-Methode", bei der die Fluggesellschaften die benötigen Daten an die anfragende Behörde weiterleiten und somit die Kontrolle über die Art der übermittelten Daten behalten. Die "Push-Methode" als Methode, die den größeren Datenschutz bietet, sollte daher zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie für alle Fluggesellschaften verpflichtend sein, die bereits PNR-Daten zu geschäftlichen Zwecken einholen und verarbeiten, und die internationale Flüge in die oder aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchführen.

Or. fr

Begründung

Hinweis auf den Anwendungsbereich (Artikel 1) und die Frist für die Umsetzung (Artikel 15) der Richtlinie zur Klarstellung der für die Fluggesellschaften geltenden Verpflichtungen.

PE472.208v01-00 16/117 AM\877235DE.doc

Änderungsantrag 39 Dominique Riquet

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Derzeit gibt es zwei Methoden der Datenübermittlung: die "Pull-Methode", bei der die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, der die Daten benötigt, direkt auf das Buchungssystem der Fluggesellschaft zugreifen und eine Kopie der benötigten Daten extrahieren können, und die "Push-Methode", bei der die Fluggesellschaften die benötigen Daten an die anfragende Behörde weiterleiten und somit die Kontrolle über die Art der übermittelten Daten behalten. Die "Push-Methode" gilt als die Methode, die den größeren Datenschutz bietet, und sollte daher für alle Fluggesellschaften verpflichtend sein.

Geänderter Text

(15) Derzeit gibt es zwei Methoden der Datenübermittlung: die "Pull-Methode", bei der die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, der die Daten benötigt, direkt auf das Buchungssystem der Fluggesellschaft zugreifen und eine Kopie der benötigten Daten extrahieren können, und die "Push-Methode", bei der die Fluggesellschaften die benötigen Daten an die anfragende Behörde weiterleiten und somit die Kontrolle über die Art der übermittelten Daten behalten. Die "Push"-Methode gilt als die Methode, die den größeren Datenschutz bietet und sollte daher als die vorzuziehende Methode angesehen werden.

Or. fr

Begründung

Eine diesbezügliche Verpflichtung erscheint zu rigoros, da dabei die neue Aufgabe der Übermittlung von Daten unwiderruflich den Luftfahrtunternehmen aufgebürdet würde.

Änderungsantrag 40 Luis de Grandes Pascual

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Derzeit gibt es zwei Methoden der Datenübermittlung: die "Pull-Methode", bei der die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, der die Daten benötigt, Geänderter Text

(15) Derzeit gibt es zwei Methoden der Datenübermittlung: die "Pull-Methode", bei der die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, der die Daten benötigt,

AM\877235DE.doc 17/117 PE472.208v01-00

direkt auf das Buchungssystem der Fluggesellschaft zugreifen und eine Kopie der benötigten Daten extrahieren können, und die "Push-Methode", bei der die Fluggesellschaften die *benötigen* Daten an die anfragende Behörde weiterleiten und somit die Kontrolle über die Art der übermittelten Daten behalten. Die "Push-Methode" gilt als die Methode, die den größeren Datenschutz bietet, und sollte daher für alle Fluggesellschaften verpflichtend sein.

direkt auf das Buchungssystem der Fluggesellschaft zugreifen und eine Kopie der benötigten Daten extrahieren können, und die "Push-Methode", bei der die Fluggesellschaften die *PNR*-Daten an die anfragende Behörde weiterleiten und somit die Kontrolle über die Art der übermittelten Daten behalten. Die "Push-Methode" gilt als die Methode, die den größeren Datenschutz bietet, und sollte daher für alle Fluggesellschaften verpflichtend sein. Sofern die Fluggesellschaften noch nicht über die zur Anwendung der "Push-Methode" notwendige Technologie verfügen, stellen sie innerhalb der für die Umsetzung dieser Richtlinie genannten Frist auf diese Methode um.

Or. es

Begründung

Streichung des Wortes "benötigten" aus dem gleichen Grund wie in Erwägung 14. Außerdem wird deutlich gemacht, dass den Fluggesellschaften die benötigte Zeit zugestanden werden sollte - in diesem Fall zwei Jahre ab Inkrafttreten dieser Richtlinie -, um ihre Systeme auf die "Push-Methode" umzustellen.

Änderungsantrag 41 Dominique Riquet

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Die Mitgliedstaaten sollten die nötigen Vorkehrungen treffen, damit die Fluggesellschaften ihren Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie nachkommen können. Für den Fall, dass Fluggesellschaften ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Übermittlung von PNR-Daten nicht nachkommen, sollten die Mitgliedstaaten wirkungsvolle und verhältnismäßige Sanktionen, die eine

Geänderter Text

(17) Die Mitgliedstaaten sollten die nötigen Vorkehrungen treffen, damit die Fluggesellschaften ihren Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie nachkommen können. Für den Fall, dass Fluggesellschaften ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Übermittlung von PNR-Daten nicht nachkommen, sollten die Mitgliedstaaten wirkungsvolle und verhältnismäßige Sanktionen, die eine

PE472.208v01-00 18/117 AM\877235DE.doc

abschreckende Wirkung entfalten, einschließlich Geldbußen vorsehen. Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen, durch die die grundlegenden Ziele dieser Richtlinie gefährdet werden könnten, soll in Ausnahmefällen auch auf Maßnahmen wie die Außerbetriebnahme, Beschlagnahme oder Einziehung des Verkehrsmittels oder der vorübergehende oder endgültige Entzug der Betriebsgenehmigung zurückgegriffen werden können.

abschreckende Wirkung entfalten, einschließlich Geldbußen vorsehen. Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen, durch die die grundlegenden Ziele dieser Richtlinie gefährdet werden könnten, kann in Ausnahmefällen auch auf Maßnahmen wie den vorübergehenden Entzug der Betriebsgenehmigung zurückgegriffen werden.

Or. fr

Begründung

Der zeitweilige Entzug der Betriebsgenehmigung erscheint für sich genommen als eine ausreichende und ausreichend abschreckende Maßnahme.

Änderungsantrag 42 Luis de Grandes Pascual

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Die Mitgliedstaaten sollten die nötigen Vorkehrungen treffen, damit die Fluggesellschaften ihren Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie nachkommen können. Für den Fall, dass Fluggesellschaften ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Übermittlung von PNR-Daten nicht nachkommen, sollten die Mitgliedstaaten wirkungsvolle und verhältnismäßige Sanktionen, die eine abschreckende Wirkung entfalten, einschließlich Geldbußen vorsehen. Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen, durch die die grundlegenden Ziele dieser Richtlinie gefährdet werden könnten, soll in Ausnahmefällen auch auf Maßnahmen wie die Außerbetriebnahme, Beschlagnahme oder Einziehung des

Geänderter Text

(17) Die Mitgliedstaaten sollten die nötigen Vorkehrungen treffen, damit die Fluggesellschaften ihren Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie nachkommen können. Für den Fall, dass Fluggesellschaften ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Übermittlung von PNR-Daten nicht nachkommen, sollten die Mitgliedstaaten wirkungsvolle und verhältnismäßige Sanktionen, die eine abschreckende Wirkung entfalten, einschließlich Geldbußen vorsehen.

AM\877235DE.doc 19/117 PE472.208v01-00

Verkehrsmittels oder der vorübergehende oder endgültige Entzug der Betriebsgenehmigung zurückgegriffen werden können.

Or. es

Begründung

In einigen Fällen tragen nicht die Fluggesellschaften die Verantwortung, sondern die Drittstaaten, die die ihnen zur Verfügung stehenden PNR-Daten nicht weitergeben. Die Sanktionen sollten, wie im ersten Teil der Erwägung festgestellt wird, abschreckend, wirkungsvoll und verhältnismäßig sein. Folglich könnte der zweite Teil gegenüber dem ersten, der alle Arten von Sanktionen umfasst, in einem unangemessenen Verhältnis oder sogar in Widerspruch stehen.

Änderungsantrag 43 Rolandas Paksas

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Jeder Mitgliedstaat sollte eine Einschätzung der potenziellen Bedrohung durch terroristische Straftaten und schwere Kriminalität vornehmen Geänderter Text

(18) Jeder Mitgliedstaat sollte eine Einschätzung der potenziellen Bedrohung durch terroristische Straftaten und schwere Kriminalität vornehmen. Unter Berücksichtigung der realen Bedrohung durch Kriminalität, der Passagierströme und der Streckennetze sollten die Mitgliedstaaten PNR-Daten nicht nur für Flüge in Länder oder aus Ländern außerhalb der EU, sondern auch für EU-interne Flüge erheben können. Wenn PNR-Daten in einigen Mitgliedstaaten nur für Flüge in Länder oder aus Ländern außerhalb der EU erhoben werden, so führt dies wegen des geringen Umfangs und der Episodenhaftigkeit der gespeicherten PNR-Daten im Grunde nicht zu dem angestrebten Ergebnis, d. h. einer eingehenden Analyse der Passagierströme nach Risikofaktoren.

PE472.208v01-00 20/117 AM\877235DE.doc

Änderungsantrag 44 Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Die Mitgliedstaaten sollten die erhaltenen PNR-Daten anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen dürfen, wenn dies zur Verhütung. Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität erforderlich ist. Die Bestimmungen dieser Richtlinie lassen andere Gesetzgebungsakte der Union über den Austausch von Informationen zwischen Polizei- und Justizbehörden, etwa den Beschluss 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol) oder den Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. September 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, unberührt. Der Austausch von PNR-Daten zwischen Strafverfolgungsbehörden sollte nach den Vorschriften über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit erfolgen.

Geänderter Text

(20) Die Mitgliedstaaten sollten die erhaltenen PNR-Daten anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen dürfen, wenn dies zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und der in dieser Richtlinie definierten schweren grenzüberschreitenden Kriminalität erforderlich ist. Die Bestimmungen dieser Richtlinie lassen andere Gesetzgebungsakte der Union über den Austausch von Informationen zwischen Polizei- und Justizbehörden, etwa den Beschluss 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol) oder den Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. September 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, unberührt. Der Austausch von PNR-Daten zwischen Strafverfolgungsbehörden sollte nach den Vorschriften über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 45 Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Der Zeitraum, für den die PNR-Daten vorgehalten werden sollen, sollte in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit ihnen verfolgten Zweck der Verhütung. Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten sowie schwerer Kriminalität stehen. Das Wesen der PNR-Daten und ihr Verwendungszweck bringen es mit sich, dass diese so lange gespeichert werden müssen wie nötig, um sie auswerten und für Ermittlungen nutzen zu können. Um einen unverhältnismäßigen Rückgriff auf die Daten auszuschließen, ist es erforderlich, dass die Daten nach kurzer Zeit anonymisiert werden und anschließend nur unter eingeschränkten, sehr strengen Bedingungen zugänglich sind

Geänderter Text

(21) Der Zeitraum, für den die PNR-Daten vorgehalten werden sollen, sollte in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit ihnen verfolgten Zweck der Verhütung. Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten sowie schwerer grenzüberschreitender Kriminalität stehen. Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten sowie schwerer Kriminalität stehen. Das Wesen der PNR-Daten und ihr Verwendungszweck bringen es mit sich, dass diese so lange gespeichert werden müssen wie nötig, um sie auswerten und für Ermittlungen nutzen zu können. Um einen unverhältnismäßigen Rückgriff auf die Daten auszuschließen, ist es erforderlich, dass die Daten nach kurzer Zeit anonymisiert werden und anschließend nur unter äußerst eingeschränkten, sehr strengen Bedingungen in Übereinstimmung mit Artikel 9Absatz 2 zugänglich sind.

Or. en

Änderungsantrag 46 Axel Voss

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Der Zeitraum, für den die PNR-Daten vorgehalten werden sollen, sollte in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit ihnen verfolgten Zweck der Verhütung. Aufdeckung. Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von

Geänderter Text

(21) Der Zeitraum, für den die PNR-Daten vorgehalten werden sollen, sollte in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit ihnen verfolgten Zweck der Verhütung. Aufdeckung. Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von

PE472.208v01-00 22/117 AM\877235DE.doc

terroristischen Straftaten sowie schwerer Kriminalität stehen. Das Wesen der PNR-Daten und ihr Verwendungszweck bringen es mit sich, dass diese so lange gespeichert werden müssen wie nötig, um sie auswerten und für Ermittlungen nutzen zu können. Um einen unverhältnismäßigen Rückgriff auf die Daten auszuschließen, ist es erforderlich, dass die Daten nach kurzer Zeit *anonymisiert* werden und anschließend nur unter eingeschränkten, sehr strengen Bedingungen zugänglich sind.

terroristischen Straftaten sowie schwerer Kriminalität stehen. Das Wesen der PNR-Daten und ihr Verwendungszweck bringen es mit sich, dass diese so lange gespeichert werden müssen wie nötig, um sie auswerten und für Ermittlungen nutzen zu können. Um einen unverhältnismäßigen Rückgriff auf die Daten auszuschließen, ist es erforderlich, dass die Daten nach kurzer Zeit *depersonalisiert* werden und anschließend nur unter eingeschränkten, sehr strengen Bedingungen zugänglich sind.

Or. de

Änderungsantrag 47 Jörg Leichtfried

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25 a) Seitens der Mitgliedstaaten ist dafür Vorsorge zu treffen, dass die durch die Maßnahmen zur Verwendung von PNR entstehenden Kosten nicht auf die Passagierinnen und Passagiere abgewälzt werden.

Or. de

Änderungsantrag 48 Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28) Die vorliegende Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, vorbehaltlich der Einhaltung der einschlägigen entfällt

AM\877235DE.doc 23/117 PE472.208v01-00

Datenschutzbestimmungen ihres Landes, die mit dem EU-Besitzstand im Einklang stehen müssen, nach ihrem jeweiligen innerstaatlichen Recht für Flüge innerhalb der EU eine Regelung zur Erfassung und Verarbeitung von PNR-Daten für andere als mit dieser Richtlinie verfolgte Zwecke oder von anderen als in dieser Richtlinie angegebenen Beförderungsunternehmen vorzusehen. Die Erfassung von PNR-Daten für Flüge innerhalb der EU sollte hiervon unabhängig zu einem späteren Zeitpunkt erörtert werden.

Or. de

Änderungsantrag 49 Ismail Ertug

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

entfällt

(28) Die vorliegende Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, vorbehaltlich der Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen ihres Landes, die mit dem EU-Besitzstand im Einklang stehen müssen, nach ihrem jeweiligen innerstaatlichen Recht für Flüge innerhalb der EU eine Regelung zur Erfassung und Verarbeitung von PNR-Daten für andere als mit dieser Richtlinie verfolgte Zwecke oder von anderen als in dieser Richtlinie angegebenen Beförderungsunternehmen vorzusehen. Die Erfassung von PNR-Daten für Flüge innerhalb der EU sollte hiervon unabhängig zu einem späteren Zeitpunkt erörtert werden.

Or. de

Änderungsantrag 50 Silvia-Adriana Ţicău

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28) Die vorliegende Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, vorbehaltlich der Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen ihres Landes, die mit dem EU-Besitzstand im Einklang stehen müssen, nach ihrem jeweiligen innerstaatlichen Recht für Flüge innerhalb der EU eine Regelung zur Erfassung und Verarbeitung von PNR-Daten für andere als mit dieser Richtlinie verfolgte Zwecke oder von anderen als in dieser Richtlinie angegebenen Beförderungsunternehmen vorzusehen. Die Erfassung von PNR-Daten für Flüge innerhalb der EU sollte hiervon unabhängig zu einem späteren Zeitpunkt erörtert werden.

entfällt

Or. ro

Änderungsantrag 51 Dominique Riquet

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Die vorliegende Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, vorbehaltlich der Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen ihres Landes, die mit dem EU-Besitzstand im Einklang stehen müssen, nach ihrem jeweiligen innerstaatlichen Recht *für Flüge innerhalb der EU* eine Regelung zur Erfassung und Verarbeitung von PNR-Daten für andere als mit dieser Richtlinie verfolgte Zwecke

Geänderter Text

(28) Die vorliegende Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, vorbehaltlich der Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen ihres Landes, die mit dem EU-Besitzstand im Einklang stehen müssen, nach ihrem jeweiligen innerstaatlichen Recht eine Regelung zur Erfassung und Verarbeitung von PNR-Daten für andere als mit dieser Richtlinie verfolgte Zwecke vorzusehen. Die

oder von anderen als in dieser Richtlinie angegebenen Beförderungsunternehmen vorzusehen. Die Erfassung von PNR-Daten für Flüge innerhalb der EU sollte hiervon unabhängig zu einem späteren Zeitpunkt erörtert werden.

Erfassung von PNR-Daten für Flüge innerhalb der EU sollte hiervon unabhängig zu einem späteren Zeitpunkt erörtert werden.

Or. fr

Änderungsantrag 52 Silvia-Adriana Țicău

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28 a) Die Auswertung von PNR-Daten sollte ausschließlich der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und strafrechtlichen Klärung von terroristischen Straftaten dienen. Die Definition dieser terroristischen Straftaten ist genauer zu fassen und auf die in Artikel 1 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI genannten Tatbestände zu begrenzen.

Or. ro

Änderungsantrag 53 Silvia-Adriana Țicău

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28 b) Die Weitergabe der PNR-Daten sollte auf Fälle beschränkt werden, in denen dies zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und strafrechtlichen Klärung einer konkreten terroristischen Straftat erforderlich ist, und darf im Fall

PE472.208v01-00 26/117 AM\877235DE.doc

von Drittstaaten nur stattfinden, wenn entsprechende Datenschutzgarantien gegeben sind.

Or. ro

Änderungsantrag 54 Philip Bradbourn

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) So wurde der Anwendungsbereich der Richtlinie möglichst eng gefasst und die Speicherfrist der PNR-Daten auf maximal fünf Jahre beschränkt, nach deren Ablauf die Daten gelöscht werden müssen; die Daten sind innerhalb kürzester Frist zu anonymisieren und die Erfassung und Verwendung von sensiblen Daten ist untersagt. Um einen wirksamen und weit reichenden Datenschutz zu gewährleisten, ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass eine unabhängige nationale Kontrollstelle eine Beratungs- und Kontrollfunktion in Bezug auf die Verarbeitung der PNR-Daten ausübt. Jede Verarbeitung von PNR-Daten ist zum Zwecke der Selbstkontrolle, aber auch zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung zu protokollieren oder zu dokumentieren. Des Weiteren müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die Fluggäste klar und präzise über die Erhebung von PNR-Daten und ihre Rechte informiert werden.

Geänderter Text

(32) So wurde der Anwendungsbereich der Richtlinie möglichst eng gefasst und die Speicherfrist der PNR-Daten auf maximal fünf Jahre beschränkt, nach deren Ablauf die Daten gelöscht werden müssen; die Daten sind innerhalb von 90 Tagen zu anonymisieren und die Erfassung und Verwendung von sensiblen Daten ist untersagt. Um einen wirksamen und weit reichenden Datenschutz zu gewährleisten, ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass eine unabhängige nationale Kontrollstelle eine Beratungs- und Kontrollfunktion in Bezug auf die Verarbeitung der PNR-Daten ausübt. Jede Verarbeitung von PNR-Daten ist zum Zwecke der Selbstkontrolle, aber auch zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung zu protokollieren oder zu dokumentieren. Des Weiteren müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die Fluggäste klar und präzise über die Erhebung von PNR-Daten und ihre Rechte informiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 55 Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) So wurde der Anwendungsbereich der Richtlinie möglichst eng gefasst und die Speicherfrist der PNR-Daten auf maximal fünf Jahre beschränkt, nach deren Ablauf die Daten gelöscht werden müssen; die Daten sind innerhalb kürzester Frist zu anonymisieren und die Erfassung und Verwendung von sensiblen Daten ist untersagt. Um einen wirksamen und weit reichenden Datenschutz zu gewährleisten, ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass eine unabhängige nationale Kontrollstelle eine Beratungs- und Kontrollfunktion in Bezug auf die Verarbeitung der PNR-Daten ausübt. Jede Verarbeitung von PNR-Daten ist zum Zwecke der Selbstkontrolle, aber auch zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung zu protokollieren oder zu dokumentieren. Des Weiteren müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die Fluggäste klar und präzise über die Erhebung von PNR-Daten und ihre Rechte informiert werden

Geänderter Text

(32) So wurde der Anwendungsbereich der Richtlinie möglichst eng gefasst und die Speicherfrist der PNR-Daten auf maximal drei Monate beschränkt, nach deren Ablauf die Daten gelöscht werden müssen; die Daten sind innerhalb kürzester Frist zu anonymisieren und die Erfassung und Verwendung von sensiblen Daten ist untersagt. Um einen wirksamen und weit reichenden Datenschutz zu gewährleisten, ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass eine unabhängige nationale Kontrollstelle eine Beratungs- und Kontrollfunktion in Bezug auf die Verarbeitung der PNR-Daten ausübt. Jede Verarbeitung von PNR-Daten ist zum Zwecke der Selbstkontrolle, aber auch zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung zu protokollieren oder zu dokumentieren. Des Weiteren müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die Fluggäste klar und präzise über die Erhebung von PNR-Daten und ihre Rechte informiert werden

Or. de

Änderungsantrag 56 Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32

PE472.208v01-00 28/117 AM\877235DE.doc

Vorschlag der Kommission

(32) So wurde der Anwendungsbereich der Richtlinie möglichst eng gefasst und die Speicherfrist der PNR-Daten auf maximal fünf Jahre beschränkt, nach deren Ablauf die Daten gelöscht werden müssen; die Daten sind innerhalb kürzester Frist zu anonymisieren und die Erfassung und Verwendung von sensiblen Daten ist untersagt. Um einen wirksamen und weit reichenden Datenschutz zu gewährleisten, ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass eine unabhängige nationale Kontrollstelle eine Beratungs- und Kontrollfunktion in Bezug auf die Verarbeitung der PNR-Daten ausübt. Jede Verarbeitung von PNR-Daten ist zum Zwecke der Selbstkontrolle, aber auch zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung zu protokollieren oder zu dokumentieren. Des Weiteren müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die Fluggäste klar und präzise über die Erhebung von PNR-Daten und ihre Rechte informiert werden.

Geänderter Text

(32) So wurde der Anwendungsbereich der Richtlinie möglichst eng gefasst und die Speicherfrist der PNR-Daten auf maximal fünf Jahre beschränkt, nach deren Ablauf die Daten gelöscht werden müssen; die Daten sind innerhalb kürzester Frist zu anonymisieren und außer für eine sehr begrenzte Zahl von gemäß Artikel 9 Absatz 2 autorisierten Mitarbeitern unzugänglich zu machen und die Erfassung und Verwendung von sensiblen Daten ist untersagt. Um einen wirksamen und weit reichenden Datenschutz zu gewährleisten, ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass eine unabhängige nationale Kontrollstelle eine Beratungs- und Kontrollfunktion in Bezug auf die Verarbeitung der PNR-Daten ausübt. Jede Verarbeitung von PNR-Daten ist zum Zwecke der Selbstkontrolle, aber auch zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung zu protokollieren oder zu dokumentieren. Des Weiteren müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die Fluggäste klar und präzise über die Erhebung von PNR-Daten und ihre Rechte informiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 57 Ismail Ertug

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) So wurde der Anwendungsbereich der Richtlinie möglichst eng gefasst und die

Geänderter Text

(32) So wurde der Anwendungsbereich der Richtlinie möglichst eng gefasst und die

Speicherfrist der PNR-Daten auf maximal fünf Jahre beschränkt, nach deren Ablauf die Daten gelöscht werden müssen; die Daten sind innerhalb kürzester Frist zu anonymisieren und die Erfassung und Verwendung von sensiblen Daten ist untersagt. Um einen wirksamen und weit reichenden Datenschutz zu gewährleisten, ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass eine unabhängige nationale Kontrollstelle eine Beratungs- und Kontrollfunktion in Bezug auf die Verarbeitung der PNR-Daten ausübt. Jede Verarbeitung von PNR-Daten ist zum Zwecke der Selbstkontrolle, aber auch zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung zu protokollieren oder zu dokumentieren. Des Weiteren müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die Fluggäste klar und präzise über die Erhebung von PNR-Daten und ihre Rechte informiert werden.

Speicherfrist der PNR-Daten auf maximal drei Monate beschränkt, nach deren Ablauf die Daten gelöscht werden müssen: die Daten sind innerhalb kürzester Frist zu anonymisieren und die Erfassung und Verwendung von sensiblen Daten ist untersagt. Um einen wirksamen und weit reichenden Datenschutz zu gewährleisten, ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass eine unabhängige nationale Kontrollstelle eine Beratungs- und Kontrollfunktion in Bezug auf die Verarbeitung der PNR-Daten ausübt. Jede Verarbeitung von PNR-Daten ist zum Zwecke der Selbstkontrolle, aber auch zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung zu protokollieren oder zu dokumentieren. Des Weiteren müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die Fluggäste klar und präzise über die Erhebung von PNR-Daten und ihre Rechte informiert werden.

Or. de

Änderungsantrag 58 Silvia-Adriana Țicău

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Diese Richtlinie regelt die Übermittlung von Fluggastdatensätzen durch Fluggesellschaften für Fluggäste auf internationalen Flügen, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ankommen und von dort abgehen, sowie die Verarbeitung dieser Daten, d. h. ihre Erfassung, Verwendung und Speicherung durch die Mitgliedstaaten sowie den

Geänderter Text

1. Diese Richtlinie regelt die Übermittlung von Fluggastdatensätzen durch Fluggesellschaften für Fluggäste auf internationalen Flügen, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ankommen und von dort abgehen, zwischen den Mitgliedstaaten, sowie die Verarbeitung dieser Daten, d. h. ihre Erfassung, Verwendung und Speicherung durch die Mitgliedstaaten sowie den

PE472.208v01-00 30/117 AM\877235DE.doc

gegenseitigen Austausch dieser Daten.

gegenseitigen Austausch dieser Daten.

Or. ro

Änderungsantrag 59 Philip Bradbourn

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und *schwerer* Kriminalität nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben b und c sowie Geänderter Text

(a) zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und *schwerster* Kriminalität nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben b und c sowie

Or. en

Änderungsantrag 60 Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 2 *Buchstaben b und c sowie* Geänderter Text

(a) zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und *bestimmter gemäß Artikel 2 Buchsstabe i definierter Arten* schwerer *grenzüberschreitender* Kriminalität nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 2.

Or. en

Änderungsantrag 61 Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer grenzüberschreitender Kriminalität nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und d.

entfällt

Or. en

Begründung

Durch geänderten Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a geregelt.

Änderungsantrag 62 Philip Bradbourn

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die nach Maßgabe dieser Richtlinie erfassten PNR-Daten dürfen nicht bei kleineren Straftaten, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von weniger als drei Jahren geahndet werden können, verarbeitet werden

Or. en

Änderungsantrag 63 Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

PE472.208v01-00 32/117 AM\877235DE.doc

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Richtlinie findet keine Anwendung auf innereuropäische Flüge sowie auf andere Verkehrsmittel als Flugzeuge.

Or. de

Änderungsantrag 64 Ismail Ertug

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Richtlinie findet keine Anwendung auf innereuropäische Flüge sowie auf andere Verkehrsmittel als Flugzeuge.

Or. de

Änderungsantrag 65 Hubert Pirker

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) "Fluggesellschaft" ein Luftfahrtunternehmen mit einer gültigen Lizenz oder einer vergleichbaren Betriebsgenehmigung, die ihm die Beförderung von Fluggästen auf dem Luftweg gestattet; Geänderter Text

a) "Fluggesellschaft" ein Luftfahrtunternehmen mit einer gültigen Lizenz oder einer vergleichbaren Betriebsgenehmigung *für Starts oder Landungen in der Europäischen Union*, die ihm die Beförderung von Fluggästen auf dem Luftweg gestattet;

Or. de

Änderungsantrag 66 Dominique Vlasto, Christine De Veyrac, Michel Dantin

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) "internationaler Flug" jeden Linienoder Gelegenheitsflug einer
Fluggesellschaft, dessen planmäßige Route
von einem Drittstaat aus in das
Hoheitsgebiet mindestens eines
Mitgliedstaats der Europäischen Union
oder vom Hoheitsgebiet mindestens eines
Mitgliedstaats der Europäischen Union aus
zu einem Zielflughafen in einem Drittstaat
führt, um dort zu landen, einschließlich
etwaiger *Transfer- oder* Transitflüge;

Geänderter Text

b) "internationaler Flug" "internationaler Flug" jeden Linien- oder Gelegenheitsflug einer Fluggesellschaft, dessen planmäßige Route von einem Drittstaat aus in das Hoheitsgebiet mindestens eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder vom Hoheitsgebiet mindestens eines Mitgliedstaats der Europäischen Union aus zu einem Zielflughafen in einem Drittstaat führt, um dort zu landen, einschließlich etwaiger Transitflüge;

Or. fr

Begründung

Da die Richtlinie nur auf internationale Flüge Anwendung findet (Artikel 1), müssen die Transferflüge, die heute einen Großteil der innergemeinschaftlichen Flüge ausmachen, aus dem Anwendungsbereich ausgenommen werden.

Änderungsantrag 67 Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) "internationaler Flug" jeden Linienoder Gelegenheitsflug einer
Fluggesellschaft, dessen planmäßige Route
von einem Drittstaat aus in das
Hoheitsgebiet mindestens eines
Mitgliedstaats der Europäischen Union
oder vom Hoheitsgebiet mindestens eines
Mitgliedstaats der Europäischen Union aus
zu einem Zielflughafen in einem Drittstaat
führt, um dort zu landen, einschließlich

Geänderter Text

(b) "internationaler Flug" jeden Linienoder Gelegenheitsflug einer Fluggesellschaft, dessen planmäßige Route von einem Drittstaat aus in das Hoheitsgebiet mindestens eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder vom Hoheitsgebiet mindestens eines Mitgliedstaats der Europäischen Union aus zu einem Zielflughafen in einem Drittstaat führt, um dort zu landen;

PE472.208v01-00 34/117 AM\877235DE.doc

Or. en

Begründung

Wenn Transfer- oder Transitflüge einbezogen werden, gehören Flüge innerhalb der EU in den Geltungsbereich dieser Richtlinie.

Änderungsantrag 68 Dominique Riquet

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) "internationaler Flug" jeden Linienoder Gelegenheitsflug einer
Fluggesellschaft, dessen planmäßige Route
von einem Drittstaat aus in das
Hoheitsgebiet mindestens eines
Mitgliedstaats der Europäischen Union
oder vom Hoheitsgebiet mindestens eines
Mitgliedstaats der Europäischen Union aus
zu einem Zielflughafen in einem Drittstaat
führt, um dort zu landen, einschließlich
etwaiger Transfer- oder Transitflüge;

Geänderter Text

b) "internationaler Flug" jeden Linienoder Gelegenheitsflug einer
Fluggesellschaft, dessen planmäßige Route
von einem Drittstaat aus in das
Hoheitsgebiet mindestens eines
Mitgliedstaats der Europäischen Union
oder vom Hoheitsgebiet mindestens eines
Mitgliedstaats der Europäischen Union aus
zu einem Zielflughafen in einem Drittstaat
führt, um dort zu landen;

Or. fr

Begründung

1) S'agissant des vols de transfert: étant donné que les transmissions PNR concernent la totalité des vols et non les passagers, les demandes visant à inclure les vols de transfer équivalent à demander des transmissions PNR pour pratiquement tous les vols intra communautaires.2)S'agissant des vols de transit: les données PNR sont envoyées aux autorités des aéroports d'où les passagers débarquent de vols, (et non les autorités des aéroports de transit, où par définition, les passagers "n'attérissent" pas dans les contrôles de l'immigration). L'itinéraire d'un passager ne correspondra pas toujours au point de transit, ainsi cette clause ne permet pas de satisfaire le système des conditions de demande

Änderungsantrag 69 Nathalie Griesbeck

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) "internationaler Flug" jeden Linienoder Gelegenheitsflug einer
Fluggesellschaft, dessen planmäßige Route
von einem Drittstaat aus in das
Hoheitsgebiet mindestens eines
Mitgliedstaats der Europäischen Union
oder vom Hoheitsgebiet mindestens eines
Mitgliedstaats der Europäischen Union aus
zu einem Zielflughafen in einem Drittstaat
führt, um dort zu landen, einschließlich
etwaiger Transfer- oder Transitflüge;

Geänderter Text

b) "internationaler Flug" jeden Linienoder Gelegenheitsflug einer Fluggesellschaft, dessen planmäßige Route von einem Drittstaat aus in das Hoheitsgebiet mindestens eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder vom Hoheitsgebiet mindestens eines Mitgliedstaats der Europäischen Union aus zu einem Zielflughafen in einem Drittstaat führt, um dort zu landen;

Or. fr

Änderungsantrag 70 Luis de Grandes Pascual

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) "internationaler Flug" jeden Linienoder Gelegenheitsflug einer
Fluggesellschaft, dessen planmäßige Route
von einem Drittstaat aus in das
Hoheitsgebiet mindestens eines
Mitgliedstaats der Europäischen Union
oder vom Hoheitsgebiet mindestens eines
Mitgliedstaats der Europäischen Union aus
zu einem Zielflughafen in einem Drittstaat
führt, um dort zu landen, einschließlich
etwaiger Transfer- oder Transitflüge;

Geänderter Text

b) "internationaler Flug" jeden Linienoder Gelegenheitsflug einer
Fluggesellschaft, dessen planmäßige Route
von einem Drittstaat aus in das
Hoheitsgebiet mindestens eines
Mitgliedstaats der Europäischen Union
oder vom Hoheitsgebiet mindestens eines
Mitgliedstaats der Europäischen Union aus
zu einem Zielflughafen in einem Drittstaat
führt, um dort zu landen, einschließlich
Transitflüge;

Or. es

Begründung

Transferflüge würden den Anwendungsbereich der Richtlinie erweitern, da es sich bei solchen Flügen in der Regel um innereuropäische Flüge handelt.

PE472.208v01-00 36/117 AM\877235DE.doc

Änderungsantrag 71 Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) "Fluggastdatensatz" beziehungsweise "Passenger Name Record (PNR)" einen Datensatz mit den für die Reise notwendigen Angaben zu jedem einzelnen Fluggast, der die Bearbeitung und Überprüfung der von einer Person oder in ihrem Namen getätigten Reservierungen durch die an der Buchung beteiligten Fluggesellschaften ermöglicht, gleich, ob er in einem Buchungs- oder Abfertigungssystem (Departure Control Systems – DCS) oder einem gleichwertigen System, das dieselben Funktionen bietet, erfasst ist;

Geänderter Text

(c) "Fluggastdatensatz" beziehungsweise "Passenger Name Record (PNR)" einen durch die Fluggesellschaften im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit erhobenen und elektronisch gespeicherten Datensatz mit den für die Reise notwendigen Angaben zu jedem einzelnen Fluggast, der die Bearbeitung und Überprüfung der von einer Person oder in ihrem Namen getätigten Reservierungen durch die an der Buchung beteiligten Fluggesellschaften ermöglicht, gleich, ob er in einem Buchungs- oder Abfertigungssystem (Departure Control Systems – DCS) oder einem gleichwertigen System, das dieselben Funktionen bietet, erfasst ist:

Or. en

Begründung

Dient dazu zusätzliche Belastungen der Fluggesellschaften zu vermeiden, die sich wiederum als Kosten für Fluggäste/Kunden niederschlagen würden.

Änderungsantrag 72 Luis de Grandes Pascual

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) "Fluggastdatensatz" beziehungsweise "Passenger Name Record (PNR)" einen Datensatz mit den für die Reise Geänderter Text

c) "Fluggastdatensatz" beziehungsweise "Passenger Name Record (PNR)" einen Datensatz mit den für die Reise

AM\877235DE.doc 37/117 PE472.208v01-00

notwendigen Angaben zu jedem einzelnen Fluggast, der die Bearbeitung und Überprüfung der von einer Person oder in ihrem Namen getätigten Reservierungen durch die an der Buchung beteiligten Fluggesellschaften ermöglicht, gleich, ob er in einem Buchungs- oder Abfertigungssystem (Departure Control Systems – DCS) oder einem gleichwertigen System, das dieselben Funktionen bietet, erfasst ist;

notwendigen Angaben zu jedem einzelnen Fluggast, der von den Fluggesellschaften zu ihren eigenen geschäftlichen Zwecken erhoben und elektronisch gespeichert wird und der die Bearbeitung und Überprüfung der von einer Person oder in ihrem Namen getätigten Reservierungen durch die an der Buchung beteiligten Fluggesellschaften ermöglicht, gleich, ob er in einem Buchungs- oder Abfertigungssystem (Departure Control Systems – DCS) oder einem gleichwertigen System, das dieselben Funktionen bietet, erfasst ist;

Or. es

Änderungsantrag 73 Silvia-Adriana Țicău

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) "Fluggastdatensatz" beziehungsweise "Passenger Name Record (PNR)" einen Datensatz mit den für die Reise notwendigen Angaben zu jedem einzelnen Fluggast, der die Bearbeitung und Überprüfung der von einer Person oder in ihrem Namen getätigten Reservierungen durch die an der Buchung beteiligten Fluggesellschaften ermöglicht, gleich, ob er in einem Buchungs- oder Abfertigungssystem (Departure Control Systems – DCS) oder einem gleichwertigen System, das dieselben Funktionen bietet, erfasst ist;

Geänderter Text

(c) "Fluggastdatensatz" beziehungsweise "Passenger Name Record (PNR)" einen Datensatz mit den für die Reise notwendigen, *regulür erhobenen* Angaben zu jedem einzelnen Fluggast, der die Bearbeitung und Überprüfung der von einer Person oder in ihrem Namen getätigten Reservierungen durch die an der Buchung beteiligten Fluggesellschaften ermöglicht, gleich, ob er in einem Buchungs- oder Abfertigungssystem (Departure Control Systems – DCS) oder einem gleichwertigen System, das dieselben Funktionen bietet, erfasst ist;

Or. ro

Änderungsantrag 74 Dominique Vlasto, Christine De Veyrac, Michel Dantin

PE472.208v01-00 38/117 AM\877235DE.doc

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) "Push-Methode" das Verfahren, bei dem die Fluggesellschaft die *benötigten* PNR-Daten in die Datenbank der anfragenden Behörde einspeist;

Geänderter Text

f) "Push-Methode" das Verfahren, bei dem die Fluggesellschaft die PNR-Daten in die Datenbank der anfragenden Behörde einspeist;

Or. fr

Begründung

Bei der Prävention und Aufdeckung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten sind nicht die Fluggesellschaften, sondern die PNR-Zentralstellen für die Filterung oder Verarbeitung der PNR zuständig. Das Adjektiv "benötigten" wird deshalb gestrichen, um mögliche Missverständnisse zu vermeiden.

Änderungsantrag 75 Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) "Push-Methode" das Verfahren, bei dem die Fluggesellschaft *die benötigten* PNR-Daten in die Datenbank der anfragenden Behörde einspeist; Geänderter Text

(f) "Push-Methode" das Verfahren, bei dem die Fluggesellschaft *ihre erhobenen* PNR-Daten in die Datenbank der anfragenden Behörde einspeist;

Or. en

Änderungsantrag 76 Luis de Grandes Pascual

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) "Push-Methode" das Verfahren, bei dem

f) "Push-Methode" das Verfahren, bei dem

AM\877235DE.doc 39/117 PE472.208v01-00

die Fluggesellschaft die *benötigten* PNR-Daten in die Datenbank der anfragenden Behörde einspeist; die Fluggesellschaft die PNR-Daten in die Datenbank der anfragenden Behörde einspeist;

Or. es

Änderungsantrag 77 Axel Voss

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) "Push-Methode" das Verfahren, bei dem die Fluggesellschaft die *benötigten* PNR-Daten in die Datenbank der anfragenden Behörde einspeist;

Geänderter Text

f) "Push-Methode" das Verfahren, bei dem die Fluggesellschaft die *im Annex dieser Richtlinie aufgeführten* PNR-Daten in die Datenbank der anfragenden Behörde einspeist;

Or. de

Änderungsantrag 78 Gesine Meissner

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) "Push-Methode" das Verfahren, bei dem die Fluggesellschaft die benötigten PNR-Daten in die Datenbank der anfragenden Behörde einspeist;

Geänderter Text

f) "Push-Methode" das Verfahren, bei dem die Fluggesellschaft die benötigten PNR-Daten in die Datenbank der anfragenden Behörde einspeist, wie sie sie innerhalb ihrer regulären Geschäftsprozesse erfassen und speichern;

Or. de

Änderungsantrag 79 Dominique Vlasto, Christine De Veyrac, Michel Dantin

PE472.208v01-00 40/117 AM\877235DE.doc

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) Bei der "Pull-Methode" greift die anfragende Behörde direkt auf die Datenbank des Buchungssystems der Fluggesellschaft zu und extrahiert eine Kopie der Fluggastdaten.

Or. fr

Begründung

Eine Definition der "Pull-Methode" erscheint notwendig, da diese Methode im Vorschlag der Kommission mehrmals erwähnt wird.

Änderungsantrag 80 Dominique Riquet

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) Bei der "Pull-Methode" hat die anfragende Behörde Zugriff auf das Buchungssystem der Fluggesellschaft oder ein entsprechendes System und extrahiert die benötigten Daten aus der Datenbank.

Or. fr

Begründung

Diese Definition sollte hinzugefügt werden, um die Fluggesellschaften zu berücksichtigen, die nicht über die Mittel für eine sofortige Einführung der Verfahren der "Push-Methode" verfügen.

Änderungsantrag 81 Luis de Grandes Pascual

AM\877235DE.doc 41/117 PE472.208v01-00

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) "Pull-Methode", das Verfahren, bei dem die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, der die Daten benötigt, auf das Buchungssystem der Fluggesellschaft zugreifen und eine Kopie der PNR-Daten extrahieren können;

Or. es

Begründung

entfällt

Es könnte sich als notwendig erweisen, diese Begriffsbestimmung in die Richtlinie aufzunehmen, um die beiden derzeit existierenden Methoden der Datenübermittlung zu definieren.

Änderungsantrag 82 Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(h) "schwere Kriminalität" die in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates aufgeführten strafbaren Handlungen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von mindestens drei Jahren geahndet werden können, wobei die Mitgliedstaaten diejenigen nicht ganz so schwerwiegenden Straftaten ausnehmen dürfen, bei denen eine Verarbeitung von PNR-Daten im Sinne dieser Richtlinie nach ihrem jeweiligen Strafrecht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen würde;

Or. en

Änderungsantrag 83 Philip Bradbourn

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

(h) "schwere Kriminalität" die in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates aufgeführten strafbaren Handlungen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von mindestens drei Jahren geahndet werden können, wobei die Mitgliedstaaten diejenigen nicht ganz so schwerwiegenden Straftaten ausnehmen dürfen, bei denen eine Verarbeitung von PNR-Daten im Sinne dieser Richtlinie nach ihrem jeweiligen Strafrecht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen würde;

Geänderter Text

(h) "schwerste Kriminalität" die in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates aufgeführten strafbaren Handlungen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von mindestens drei Jahren geahndet werden können, wobei die Mitgliedstaaten diejenigen nicht ganz so schwerwiegenden Straftaten ausnehmen, bei denen eine Verarbeitung von PNR-Daten im Sinne dieser Richtlinie nach ihrem jeweiligen Strafrecht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen würde;

Or. en

Änderungsantrag 84 Hubert Pirker

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe i – Einleitung

Vorschlag der Kommission

i) "schwere grenzüberschreitende Kriminalität" die in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI aufgeführten strafbaren Handlungen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von mindestens drei Jahren bedroht sind, wenn sie Geänderter Text

i) "schwere grenzüberschreitende Kriminalität" die in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI aufgeführten strafbaren Handlungen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von mindestens drei Jahren geahndet werden können, wobei die

AM\877235DE.doc 43/117 PE472.208v01-00

Mitgliedstaaten jene Straftaten ausnehmen dürfen, bei denen eine Verarbeitung von PNR-Daten im Sinne dieser Richtlinie nach ihrem jeweiligen Strafrecht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen würde und wenn sie

Or. de

Begründung

Buchstabe i enthält, anders als Buchstabe h, nicht die Einschränkung, dass die Verarbeitung der PNR-Daten nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen darf. Diese Einschränkung ist in Hinblick auf ein Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts bzgl. Vorratsdatenspeicherung nötig geworden. Daher sollte diese Einschränkung auch bei der "schweren grenzüberschreitenden Kriminalität" zur Anwendung kommen. Die Begrifflichkeit sollte angepasst werden.

Änderungsantrag 85 Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe i – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(i) "schwere grenzüberschreitende Kriminalität" die in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI aufgeführten strafbaren Handlungen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von mindestens drei Jahren bedroht sind, wenn sie Geänderter Text

(i) "schwere grenzüberschreitende Kriminalität" vor allem: Menschenhandel, illegaler Handel mit Drogen, und illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von mindestens drei Jahren bedroht sind, wenn sie

Or. en

Begründung

Stellt das Ziel der Richtlinie klar.

PE472.208v01-00 44/117 AM\877235DE.doc

Änderungsantrag 86 Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Jeder Mitgliedstaat errichtet oder benennt eine für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität zuständige staatliche Behörde oder eine Abteilung einer solchen Behörde, die als seine PNR-Zentralstelle fungiert und in dieser Eigenschaft die PNR-Daten der Fluggesellschaften sammelt, speichert und auswertet und die Ergebnisse der Auswertung an die in Artikel 5 bezeichneten zuständigen Behörden weiterleitet. Das Personal der PNR-Zentralstelle kann aus Mitarbeitern der zuständigen Behörden bestehen, die zu diesem Zweck abgeordnet wurden.

Geänderter Text

1. Jeder Mitgliedstaat errichtet oder benennt eine für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer grenzüberschreitender Kriminalität zuständige staatliche Behörde oder eine Abteilung einer solchen Behörde, die als seine PNR-Zentralstelle fungiert und in dieser Eigenschaft die PNR-Daten der Fluggesellschaften sammelt, speichert und auswertet und die Ergebnisse der Auswertung an die in Artikel 5 bezeichneten zuständigen Behörden weiterleitet Das Personal der PNR-Zentralstelle kann aus Mitarbeitern der zuständigen Behörden bestehen, die zu diesem Zweck abgeordnet wurden.

Or en

Änderungsantrag 87 Silvia-Adriana Ţicău

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Speicherung, Verarbeitung und Auswertung von PNR-Daten der Fluggäste auf internationalen Flügen darf allein im Hoheitsgebiet der EU erfolgen, damit sichergestellt ist, dass auf diese Verfahren das EU-Recht über den Schutz personenbezogener Daten angewandt wird;

Änderungsantrag 88 Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Kosten für die Erhebung, die Aufbereitung und die Übertragung der PNR-Daten werden von den Mitgliedstaaten getragen.

Or. de

Änderungsantrag 89 Ismail Ertug

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Kosten für die Erhebung, die Aufbereitung und die Übertragung der PNR-Daten werden von den Mitgliedstaaten getragen.

Or. de

Änderungsantrag 90 Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Überprüfung von Fluggästen vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise

entfällt

PE472.208v01-00 46/117 AM\877235DE.doc

vor ihrem planmäßigen Abflug von einem Mitgliedstaat, um diejenigen Personen zu ermitteln, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer grenzüberschreitender Kriminalität beteiligt sein könnten und von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genauer überprüft werden müssen. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die Verarbeitung der PNR-Daten anhand im Voraus festgelegter Kriterien vornehmen; Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder einzelne Treffer bei einer derartigen automatisierten Verarbeitung von der PNR-Zentralstelle auf andere, nichtautomatisierte Art überprüft wird, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss;

Or. de

Änderungsantrag 91 Ismail Ertug

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Überprüfung von Fluggästen vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise vor ihrem planmäßigen Abflug von einem Mitgliedstaat, um diejenigen Personen zu ermitteln, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer grenzüberschreitender Kriminalität beteiligt sein könnten und von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genauer überprüft werden müssen. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die Verarbeitung der PNR-Daten anhand im Voraus festgelegter Kriterien vornehmen; Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder einzelne Treffer bei einer derartigen

entfällt

automatisierten Verarbeitung von der PNR-Zentralstelle auf andere, nichtautomatisierte Art überprüft wird, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss;

Or. de

Änderungsantrag 92 Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Überprüfung von Fluggästen vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise vor ihrem planmäßigen Abflug von einem Mitgliedstaat, um diejenigen Personen zu ermitteln, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer Kriminalität beteiligt sein könnten und von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genauer überprüft werden müssen. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die PNR-Daten mit den relevanten internationalen oder nationalen Datenbanken einschließlich den nach Unionsrecht errichteten Spiegeldatenbanken über ausgeschriebene Personen oder Gegenstände unter Einhaltung der in diesem Fall einschlägigen nationalen, internationalen und EU-Bestimmungen abgleichen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder einzelne Treffer bei einer derartigen automatisierten Verarbeitung von der PNR-Zentralstelle auf andere, nicht-automatisierte Art überprüft wird, um zu klären, ob die nach

Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden

entfällt

Or. en

muss;

Änderungsantrag 93 Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Überprüfung von Fluggästen vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise vor ihrem planmäßigen Abflug von einem Mitgliedstaat, um diejenigen Personen zu ermitteln, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer Kriminalität beteiligt sein könnten und von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genauer überprüft werden müssen. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die PNR-Daten mit den relevanten internationalen oder nationalen Datenbanken einschließlich den nach Unionsrecht errichteten Spiegeldatenbanken über ausgeschriebene Personen oder Gegenstände unter Einhaltung der in diesem Fall einschlägigen nationalen, internationalen und EU-Bestimmungen abgleichen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder einzelne Treffer bei einer derartigen automatisierten Verarbeitung von der PNR-Zentralstelle auf andere, nichtautomatisierte Art überprüft wird, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss;

Geänderter Text

(b) Überprüfung von Fluggästen bei denen Tatsachen den Verdacht begründen, dass sie an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer Kriminalität beteiligt sein könnten, dürfen vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise vor ihrem planmäßigen Abflug von einem Mitgliedstaat und von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genauer überprüft werden. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die PNR-Daten mit den relevanten internationalen oder nationalen Datenbanken einschließlich den nach Unionsrecht errichteten Spiegeldatenbanken über ausgeschriebene Personen oder Gegenstände unter Einhaltung der in diesem Fall einschlägigen nationalen, internationalen und EU-Bestimmungen abgleichen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder einzelne Treffer bei einer derartigen automatisierten Verarbeitung von der PNR-Zentralstelle auf andere, nichtautomatisierte Art überprüft wird, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss;

Or. de

Änderungsantrag 94 Ismail Ertug

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

AM\877235DE.doc 49/117 PE472.208v01-00

Vorschlag der Kommission

(b) Überprüfung von Fluggästen vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise vor ihrem planmäßigen Abflug von einem Mitgliedstaat, um diejenigen Personen zu ermitteln, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer Kriminalität beteiligt sein könnten und von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genauer überprüft werden *müssen*. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die PNR-Daten mit den relevanten internationalen oder nationalen Datenbanken einschließlich den nach Unionsrecht errichteten Spiegeldatenbanken über ausgeschriebene Personen oder Gegenstände unter Einhaltung der in diesem Fall einschlägigen nationalen, internationalen und EU-Bestimmungen abgleichen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder einzelne Treffer bei einer derartigen automatisierten Verarbeitung von der PNR-Zentralstelle auf andere, nichtautomatisierte Art überprüft wird, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss;

Geänderter Text

(b) Überprüfung von Fluggästen bei denen Tatsachen den Verdacht begründen, dass sie an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer Kriminalität beteiligt sein könnten, dürfen vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise vor ihrem planmäßigen Abflug von einem Mitgliedstaat und von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genauer überprüft werden. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die PNR-Daten mit den relevanten internationalen oder nationalen Datenbanken einschließlich den nach Unionsrecht errichteten Spiegeldatenbanken über ausgeschriebene Personen oder Gegenstände unter Einhaltung der in diesem Fall einschlägigen nationalen, internationalen und EU-Bestimmungen abgleichen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder einzelne Treffer bei einer derartigen automatisierten Verarbeitung von der PNR-Zentralstelle auf andere, nichtautomatisierte Art überprüft wird, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss;

Or. de

Änderungsantrag 95 Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) individuelle Beantwortung begründeter Anfragen von zuständigen Behörden nach Bereitstellung von PNR-Daten sowie in besonderen Fällen nach spezieller Verarbeitung dieser Daten zum Zwecke der

Geänderter Text

(c) individuelle Beantwortung begründeter Anfragen von zuständigen Behörden nach Bereitstellung von PNR-Daten sowie in besonderen Fällen nach spezieller Verarbeitung dieser Daten zum Zwecke der

PE472.208v01-00 50/117 AM\877235DE.doc

Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität sowie nach Weiterleitung der Ergebnisse dieser Verarbeitung an die zuständigen Behörden sowie Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer *grenzüberschreitender* Kriminalität sowie nach Weiterleitung der Ergebnisse dieser Verarbeitung an die zuständigen Behörden sowie

Or. en

Änderungsantrag 96 Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Auswertung von PNR-Daten zwecks Aktualisierung oder Aufstellung neuer Kriterien für die Durchführung von Überprüfungen gemäß Buchstabe a, die der Ermittlung von Personen gelten, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer grenzüberschreitender Kriminalität beteiligt sein könnten.

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 97 Ismail Ertug

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Auswertung von PNR-Daten zwecks Aktualisierung oder Aufstellung neuer Kriterien für die Durchführung von Überprüfungen gemäß Buchstabe a, die der Ermittlung von Personen gelten, die an einer terroristischen Straftat oder entfällt

AM\877235DE.doc 51/117 PE472.208v01-00

einem Akt schwerer grenzüberschreitender Kriminalität beteiligt sein könnten.

Or. de

Änderungsantrag 98 Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Verarbeitung von PNR-Daten darf nur auf Antrag der PNR-Zentralstelle durch ein mitgliedstaatliches Gericht angeordnet werden. Nur bei Gefahr im Verzug ("periculum in mora") kann die Anordnung auch durch die PNR-Zentralstelle getroffen werden.

Or. de

Änderungsantrag 99 Ismail Ertug

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Verarbeitung von PNR-Daten darf nur auf Antrag der PNR-Zentralstelle durch ein mitgliedstaatliches Gericht angeordnet werden. Nur bei Gefahr im Verzug ("periculum in mora") kann die Anordnung auch durch die PNR-Zentralstelle getroffen werden.

Or. de

Änderungsantrag 100 Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats übermittelt die PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten von nach Absatz 2 Buchstaben a und b ermittelten Personen zur weiteren Überprüfung an die jeweiligen zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats. Derartige Übermittlungen dürfen nur auf Einzelfallbasis erfolgen.

Geänderter Text

4. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats übermittelt die PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten nach Absatz 2 *Buchstabe* b ermittelten Personen zur weiteren Überprüfung an die jeweiligen zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats. Derartige Übermittlungen dürfen nur auf Einzelfallbasis erfolgen.

Or. de

Änderungsantrag 101 Ismail Ertug

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats übermittelt die PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten von nach Absatz 2 Buchstaben a und b ermittelten Personen zur weiteren Überprüfung an die jeweiligen zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats. Derartige Übermittlungen dürfen nur auf Einzelfallbasis erfolgen.

Geänderter Text

4. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats übermittelt die PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten nach Absatz 2 *Buchstabe* b ermittelten Personen zur weiteren Überprüfung an die jeweiligen zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats. Derartige Übermittlungen dürfen nur auf Einzelfallbasis erfolgen.

Or. de

Änderungsantrag 102 Olle Schmidt

AM\877235DE.doc 53/117 PE472.208v01-00

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten erstellen eine Liste der zuständigen Behörden, die berechtigt sind, zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung von PNR-Daten von den PNR-Zentralstellen anzufordern oder entgegenzunehmen, um sie einer weiteren Prüfung zu unterziehen oder geeignete Maßnahmen zu veranlassen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten erstellen eine Liste der zuständigen Behörden, die berechtigt sind, zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer *grenzüberschreitender* Kriminalität PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung von PNR-Daten von den PNR-Zentralstellen anzufordern oder entgegenzunehmen, um sie einer weiteren Prüfung zu unterziehen oder geeignete Maßnahmen zu veranlassen.

Or. en

Änderungsantrag 103 Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Zuständige Behörden sind Behörden, die für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität zuständig sind.

Geänderter Text

2. Zuständige Behörden sind Behörden, die für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer *grenzüberschreitender* Kriminalität zuständig sind.

Or. en

Änderungsantrag 104 Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 4

PE472.208v01-00 54/117 AM\877235DE.doc

Vorschlag der Kommission

4. Die PNR-Daten von Fluggästen und die Ergebnisse ihrer Verarbeitung, die die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten von der PNR-Zentralstelle erhalten haben, dürfen von den Behörden ausschließlich zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität weiterverarbeitet werden.

Geänderter Text

4. Die PNR-Daten von Fluggästen und die Ergebnisse ihrer Verarbeitung, die die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten von der PNR-Zentralstelle erhalten haben, dürfen von den Behörden ausschließlich zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer *grenzüberschreitender* Kriminalität weiterverarbeitet werden.

Or. en

Änderungsantrag 105 Christine De Veyrac, Dominique Vlasto, Michel Dantin

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass Fluggesellschaften die von ihnen bereits erfassten PNR-Daten, wie sie in Artikel 2 Buchstabe c definiert und im Anhang aufgeführt sind, der Datenbank der PNR-Zentralstelle des Mitgliedstaats zuführen ("Push-Methode"), in dessen Hoheitsgebiet der betreffende internationale Flug ankommt oder von dem er abgeht. Bei Flügen mit Code-Sharing zwischen mehreren Fluggesellschaften liegt die Pflicht zur Übermittlung der PNR-Daten aller Fluggäste des Fluges bei der Fluggesellschaft, die den Flug durchführt. Erfolgen auf dem Flug eine oder mehrere Zwischenlandungen auf den Flughäfen der Mitgliedstaaten, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten an die PNR-Zentralstellen aller beteiligten Mitgliedstaaten.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass Fluggesellschaften, die bereits PNR-Daten von ihren Passagieren erheben, diese von ihnen bereits erfassten PNR-Daten, wie sie in Artikel 2 Buchstabe c definiert und im Anhang aufgeführt sind, der Datenbank der PNR-Zentralstelle des Mitgliedstaats zuführen ("Push-Methode"), in dessen Hoheitsgebiet der betreffende internationale Flug ankommt oder von dem er abgeht. Bei Flügen mit Code-Sharing zwischen mehreren Fluggesellschaften liegt die Pflicht zur Übermittlung der PNR-Daten aller Fluggäste des Fluges bei der Fluggesellschaft, die den Flug durchführt. Erfolgen auf dem Flug eine oder mehrere Zwischenlandungen auf den Flughäfen der Mitgliedstaaten, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten an die PNR-Zentralstellen aller beteiligten Mitgliedstaaten.

Begründung

Fluggesellschaften, die über kein System zur Erhebung von PNR-Daten zu geschäftlichen Zwecken verfügen, können nicht gezwungen werden, ein solches System einzuführen, nur damit sie Daten erheben können, die zur Nutzung durch die PNR-Zentralstellen bestimmt sind.

Änderungsantrag 106 Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass Fluggesellschaften die von ihnen bereits erfassten PNR-Daten, wie sie in Artikel 2 Buchstabe c definiert und im Anhang aufgeführt sind, der Datenbank der PNR-Zentralstelle des Mitgliedstaats zuführen ("Push-Methode"), in dessen Hoheitsgebiet der betreffende internationale Flug ankommt oder von dem er abgeht. Bei Flügen mit Code-Sharing zwischen mehreren Fluggesellschaften liegt die Pflicht zur Übermittlung der PNR-Daten aller Fluggäste des Fluges bei der Fluggesellschaft, die den Flug durchführt. Erfolgen auf dem Flug eine oder mehrere Zwischenlandungen auf den Flughäfen der Mitgliedstaaten, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten an die PNR-Zentralstellen aller beteiligten Mitgliedstaaten.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass Fluggesellschaften die von ihnen bereits erfassten PNR-Daten, wie sie in Artikel 2 Buchstabe c definiert und im Anhang aufgeführt sind, der Datenbank der PNR-Zentralstelle des Mitgliedstaats durch die "Push-Methode" zuführen, in dessen Hoheitsgebiet der betreffende internationale Flug ankommt oder von dem er abgeht. Bei Flügen mit Code-Sharing zwischen mehreren Fluggesellschaften liegt die Pflicht zur Übermittlung der PNR-Daten aller Fluggäste des Fluges bei der Fluggesellschaft, die den Flug durchführt. Erfolgen auf dem Flug eine oder mehrere Zwischenlandungen auf den Flughäfen der Mitgliedstaaten, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten an die PNR-Zentralstellen aller beteiligten Mitgliedstaaten.

Or. de

Änderungsantrag 107 Olle Schmidt

PE472.208v01-00 56/117 AM\877235DE.doc

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass Fluggesellschaften die von ihnen bereits erfassten PNR-Daten, wie sie in Artikel 2 Buchstabe c definiert und im Anhang aufgeführt sind, der Datenbank der PNR-Zentralstelle des Mitgliedstaats zuführen ("Push-Methode"), in dessen Hoheitsgebiet der betreffende internationale Flug ankommt oder von dem er abgeht. Bei Flügen mit Code-Sharing zwischen mehreren Fluggesellschaften liegt die Pflicht zur Übermittlung der PNR-Daten aller Fluggäste des Fluges bei der Fluggesellschaft, die den Flug durchführt. Erfolgen auf dem Flug eine oder mehrere Zwischenlandungen auf den Flughäfen der Mitgliedstaaten, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten an die PNR-Zentralstellen aller beteiligten Mitgliedstaaten.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass Fluggesellschaften die von ihnen bereits im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit erhobenen und elektronisch gespeicherten PNR-Daten, wie sie in Artikel 2 Buchstabe c definiert und im Anhang aufgeführt sind, der Datenbank der PNR-Zentralstelle des Mitgliedstaats zuführen ("Push-Methode"), in dessen Hoheitsgebiet der betreffende internationale Flug ankommt oder von dem er abgeht. Bei Flügen mit Code-Sharing zwischen mehreren Fluggesellschaften liegt die Pflicht zur Übermittlung der PNR-Daten aller Fluggäste des Fluges bei der Fluggesellschaft, die den Flug durchführt.

Or. en

Änderungsantrag 108 Dominique Riquet

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass Fluggesellschaften die von ihnen bereits erfassten PNR-Daten, wie sie in Artikel 2 Buchstabe c definiert und im Anhang aufgeführt sind, der Datenbank der PNR-Zentralstelle des Mitgliedstaats zuführen ("Push-Methode"), in dessen Hoheitsgebiet der betreffende internationale Flug

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass Fluggesellschaften die von ihnen bereits erfassten PNR-Daten, wie sie in Artikel 2 Buchstabe c definiert und im Anhang aufgeführt sind, der Datenbank der PNR-Zentralstelle des Mitgliedstaats zuführen ("Push- *oder Pull-*Methode"), in dessen Hoheitsgebiet der betreffende

AM\877235DE.doc 57/117 PE472.208v01-00

ankommt oder von dem er abgeht. Bei Flügen mit Code-Sharing zwischen mehreren Fluggesellschaften liegt die Pflicht zur Übermittlung der PNR-Daten aller Fluggäste des Fluges bei der Fluggesellschaft, die den Flug durchführt. Erfolgen auf dem Flug eine oder mehrere Zwischenlandungen auf den Flughäfen der Mitgliedstaaten, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten an die PNR-Zentralstellen aller beteiligten Mitgliedstaaten.

internationale Flug ankommt oder von dem er abgeht. Bei Flügen mit Code-Sharing zwischen mehreren Fluggesellschaften liegt die Pflicht zur Übermittlung der PNR-Daten aller Fluggäste des Fluges bei der Fluggesellschaft, die den Flug durchführt. Erfolgen auf dem Flug eine oder mehrere Zwischenlandungen auf den Flughäfen der Mitgliedstaaten, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten an die PNR-Zentralstellen aller beteiligten Mitgliedstaaten.

Or. fr

Änderungsantrag 109 Luis de Grandes Pascual

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass Fluggesellschaften die von ihnen bereits erfassten PNR-Daten, wie sie in Artikel 2 Buchstabe c definiert und im Anhang aufgeführt sind, der Datenbank der PNR-Zentralstelle des Mitgliedstaats zuführen ("Push-Methode"), in dessen Hoheitsgebiet der betreffende internationale Flug ankommt oder von dem er abgeht. Bei Flügen mit Code-Sharing zwischen mehreren Fluggesellschaften liegt die Pflicht zur Übermittlung der PNR-Daten aller Fluggäste des Fluges bei der Fluggesellschaft, die den Flug durchführt. Erfolgen auf dem Flug eine oder mehrere Zwischenlandungen auf den Flughäfen der Mitgliedstaaten, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten an die PNR-Zentralstellen aller beteiligten Mitgliedstaaten.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass Fluggesellschaften die von ihnen erfassten PNR-Daten, wie sie in Artikel 2 Buchstabe c definiert und im Anhang aufgeführt sind, der Datenbank der PNR-Zentralstelle des Mitgliedstaats zuführen, in dessen Hoheitsgebiet der betreffende internationale Flug ankommt oder von dem er abgeht. Bei Flügen mit Code-Sharing zwischen mehreren Fluggesellschaften liegt die Pflicht zur Übermittlung der PNR-Daten aller Fluggäste des Fluges bei der Fluggesellschaft, die den Flug durchführt. Erfolgen auf dem Flug eine oder mehrere Zwischenlandungen auf den Flughäfen der Mitgliedstaaten, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten an die PNR-Zentralstellen aller beteiligten Mitgliedstaaten.

Or. es

PE472.208v01-00 58/117 AM\877235DE.doc

Begründung

Auf die Erwähnung der "Push-Methode" sollte an dieser Stelle verzichtet werden, damit - auch in Einklang mit dem Änderungsantrag zu Erwägung 15 - alle derzeit existierenden Methoden der Übermittlung von PNR-Daten eingeschlossen sind. Das Wort "bereits" wird gestrichen, weil die Fluggesellschaften gegebenenfalls die Möglichkeit haben sollten, die Änderungen der PNR-Daten, die sie für zweckmäßig halten, zu übermitteln.

Änderungsantrag 110 Nathalie Griesbeck

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass Fluggesellschaften die von ihnen bereits erfassten PNR-Daten, wie sie in Artikel 2 Buchstabe c definiert und im Anhang aufgeführt sind, der Datenbank der PNR-Zentralstelle des Mitgliedstaats zuführen ("Push-Methode"), in dessen Hoheitsgebiet der betreffende internationale Flug ankommt oder von dem er abgeht. Bei Flügen mit Code-Sharing zwischen mehreren Fluggesellschaften liegt die Pflicht zur Übermittlung der PNR-Daten aller Fluggäste des Fluges bei der Fluggesellschaft, die den Flug durchführt. Erfolgen auf dem Flug eine oder mehrere Zwischenlandungen auf den Flughäfen der Mitgliedstaaten, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten an die PNR-Zentralstellen aller beteiligten Mitgliedstaaten.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass Fluggesellschaften die von ihnen bereits erfassten PNR-Daten, wie sie in Artikel 2 Buchstabe c definiert und im Anhang aufgeführt sind, der Datenbank der PNR-Zentralstelle des Mitgliedstaats zuführen ("Push-Methode"), in dessen Hoheitsgebiet der betreffende internationale Flug ankommt oder von dem er abgeht. Bei Flügen mit Code-Sharing zwischen mehreren Fluggesellschaften liegt die Pflicht zur Übermittlung der PNR-Daten aller Fluggäste des Fluges bei der Fluggesellschaft, die den Flug durchführt. Erfolgen auf dem Flug eine oder mehrere Zwischenlandungen auf den Flughäfen der Mitgliedstaaten, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten ausschließlich an die PNR-Zentralstelle des Ankunftsmitgliedstaats.

Or. fr

Änderungsantrag 111 Ismail Ertug

AM\877235DE.doc 59/117 PE472.208v01-00

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass Fluggesellschaften die von ihnen bereits erfassten PNR-Daten, wie sie in Artikel 2 Buchstabe c definiert und im Anhang aufgeführt sind, der Datenbank der PNR-Zentralstelle des Mitgliedstaats zuführen ("Push-Methode"), in dessen Hoheitsgebiet der betreffende internationale Flug ankommt oder von dem er abgeht. Bei Flügen mit Code-Sharing zwischen mehreren Fluggesellschaften liegt die Pflicht zur Übermittlung der PNR-Daten aller Fluggäste des Fluges bei der Fluggesellschaft, die den Flug durchführt. Erfolgen auf dem Flug eine oder mehrere Zwischenlandungen auf den Flughäfen der Mitgliedstaaten, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten an die PNR-Zentralstellen aller beteiligten Mitgliedstaaten.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass Fluggesellschaften die von ihnen bereits erfassten PNR-Daten, wie sie in Artikel 2 Buchstabe c definiert und im Anhang aufgeführt sind, der Datenbank der PNR-Zentralstelle des Mitgliedstaats durch die "Push-Methode" zuführen, in dessen Hoheitsgebiet der betreffende internationale Flug ankommt oder von dem er abgeht. Bei Flügen mit Code-Sharing zwischen mehreren Fluggesellschaften liegt die Pflicht zur Übermittlung der PNR-Daten aller Fluggäste des Fluges bei der Fluggesellschaft, die den Flug durchführt. Erfolgen auf dem Flug eine oder mehrere Zwischenlandungen auf den Flughäfen der Mitgliedstaaten, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten an die PNR-Zentralstellen aller beteiligten Mitgliedstaaten.

Or. de

Änderungsantrag 112 Gesine Meissner

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass Fluggesellschaften die von ihnen bereits erfassten PNR-Daten, wie sie in Artikel 2 Buchstabe c definiert und im Anhang aufgeführt sind, der Datenbank der PNR-Zentralstelle des Mitgliedstaats zuführen ("Push-Methode"), in dessen Hoheitsgebiet der betreffende internationale Flug

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass Fluggesellschaften die von ihnen bereits erfassten PNR-Daten, wie sie in Artikel 2 Buchstabe c definiert und im Anhang aufgeführt sind, der Datenbank der PNR-Zentralstelle des Mitgliedstaats zuführen ("Push-Methode"), in dessen Hoheitsgebiet der betreffende internationale Flug

PE472.208v01-00 60/117 AM\877235DE.doc

ankommt oder von dem er abgeht. Bei Flügen mit Code-Sharing zwischen mehreren Fluggesellschaften liegt die Pflicht zur Übermittlung der PNR-Daten aller Fluggäste des Fluges bei der Fluggesellschaft, die den Flug durchführt. Erfolgen auf dem Flug eine oder mehrere Zwischenlandungen auf den Flughäfen der Mitgliedstaaten, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten an die PNR-Zentralstellen aller beteiligten Mitgliedstaaten.

ankommt oder von dem er abgeht. Bei Flügen mit Code-Sharing zwischen mehreren Fluggesellschaften liegt die Pflicht zur Übermittlung der PNR-Daten aller Fluggäste des Fluges in dem Maße bei der Fluggesellschaft, die den Flug durchführt. wie diese Daten bereits elektronisch von den Fluggesellschaften innerhalb ihrer normalen Geschäftsprozesse erfasst und gespeichert werden. Erfolgen auf dem Flug eine oder mehrere Zwischenlandungen auf den Flughäfen der Mitgliedstaaten, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten an die PNR-Zentralstellen aller beteiligten Mitgliedstaaten.

Or. de

Änderungsantrag 113 Philip Bradbourn

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten fordern die Fluggesellschaften nicht auf, PNR-Daten zu erheben, die diese nicht bereits erheben. Neben den in Artikel 2 Buchstabe c und im Anhang aufgeführten Daten übermitteln die Fluggesellschaften keine weiteren PNR-Daten. Die Fluggesellschaften unternehmen alle angemessenen Schritte, um zu gewährleisten, dass die von den Fluggästen erhobenen Daten genau und richtig sind; falls festgestellt wird, dass dies unterlassen wurde, kann die Fluggesellschaft haftbar gemacht werden.

Or. en

Änderungsantrag 114 Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Die Fluggesellschaften übermitteln die PNR-Daten auf elektronischem Wege unter Verwendung der nach dem Verfahren der Artikel 13 und 14 festzulegenden gemeinsamen Protokolle und unterstützten Datenformate oder im Falle technischer Störungen auf jede sonstige geeignete Weise, die ein angemessenes Datensicherheitsniveau gewährleistet:

Geänderter Text

2. Die Fluggesellschaften übermitteln die PNR-Daten auf elektronischem Wege unter Verwendung der nach dem Verfahren der Artikel 13 und 14 festzulegenden gemeinsamen Protokolle und unterstützten Datenformate:

Or. de

Änderungsantrag 115 Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Die Fluggesellschaften übermitteln die PNR-Daten auf elektronischem Wege unter Verwendung der nach dem Verfahren der Artikel 13 und 14 festzulegenden gemeinsamen Protokolle und unterstützten Datenformate oder im Falle technischer Störungen auf jede sonstige geeignete Weise, die ein angemessenes Datensicherheitsniveau gewährleistet:

Geänderter Text

2. Die Fluggesellschaften übermitteln die PNR-Daten auf elektronischem Wege unter Verwendung der nach dem Verfahren der Artikel 13 und 14 festzulegenden gemeinsamen Protokolle und unterstützten Datenformate oder im Falle technischer Störungen *bei den Luftfahrtgesellschaften* auf jede sonstige geeignete Weise, die ein angemessenes Datensicherheitsniveau gewährleistet:

Or. en

Änderungsantrag 116 Luis de Grandes Pascual

PE472.208v01-00 62/117 AM\877235DE.doc

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Die Fluggesellschaften übermitteln die PNR-Daten auf elektronischem Wege unter Verwendung der nach dem Verfahren der Artikel 13 und 14 festzulegenden gemeinsamen Protokolle und unterstützten Datenformate oder im Falle technischer Störungen auf jede sonstige geeignete Weise, die *ein angemessenes* Datensicherheitsniveau gewährleistet:

Geänderter Text

2. Die Fluggesellschaften übermitteln die PNR-Daten auf elektronischem Wege unter Verwendung der nach dem Verfahren der Artikel 13 und 14 festzulegenden gemeinsamen Protokolle und unterstützten Datenformate oder im Falle technischer Störungen auf jede sonstige geeignete Weise, die *das gleiche* Datensicherheitsniveau gewährleistet:

Or. es

Begründung

In Bezug auf die übermittelten Daten muss stets das gleiche Sicherheitsniveau gewährleistet sein.

Änderungsantrag 117 Ismail Ertug

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Die Fluggesellschaften übermitteln die PNR-Daten auf elektronischem Wege unter Verwendung der nach dem Verfahren der Artikel 13 und 14 festzulegenden gemeinsamen Protokolle und unterstützten Datenformate oder im Falle technischer Störungen auf jede sonstige geeignete Weise, die ein angemessenes Datensicherheitsniveau gewährleistet:

Geänderter Text

2. Die Fluggesellschaften übermitteln die PNR-Daten auf elektronischem Wege unter Verwendung der nach dem Verfahren der Artikel 13 und 14 festzulegenden gemeinsamen Protokolle und unterstützten Datenformate:

Or. de

Änderungsantrag 118 Christine De Veyrac, Dominique Vlasto, Michel Dantin

AM\877235DE.doc 63/117 PE472.208v01-00

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) 24 bis 48 Stunden vor der flugplanmäßigen Abflugzeit

a) *einmal* 24 bis 48 Stunden vor der flugplanmäßigen Abflugzeit

Or. fr

Begründung

Die Übermittlung von PNR-Daten durch die Fluggesellschaften sollte auf eine Übermittlung vor dem Abflug und eine zweite nach dem Abfertigungsschluss begrenzt werden, um die mit der Übermittlung der eingeholten Daten verbundenen Kosten zu begrenzen.

Änderungsantrag 119 Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) 24 bis 48 Stunden vor der flugplanmäßigen Abflugzeit

(a) *einmal in 24* bis 48 Stunden vor der flugplanmäßigen Abflugzeit

Or. en

Änderungsantrag 120 Luis de Grandes Pascual

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) 24 bis 48 Stunden vor der flugplanmäßigen Abflugzeit

a) *einmal* 24 bis 48 Stunden vor der flugplanmäßigen Abflugzeit

Or. es

PE472.208v01-00 64/117 AM\877235DE.doc

Änderungsantrag 121 Christine De Veyrac, Dominique Vlasto, Michel Dantin

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) sofort nach Abfertigungsschluss, d. h. unmittelbar nachdem sich die Fluggäste vor dem Start an Bord des Flugzeugs begeben haben und keine weiteren Fluggäste mehr an Bord kommen können.

Geänderter Text

b) *einmal* sofort nach Abfertigungsschluss, d. h. unmittelbar nachdem sich die Fluggäste vor dem Start an Bord des Flugzeugs begeben haben und keine weiteren Fluggäste mehr an Bord kommen können.

Or. fr

Begründung

Die Übermittlung von PNR-Daten durch die Fluggesellschaften sollte auf eine Übermittlung vor dem Abflug und eine zweite nach dem Abfertigungsschluss begrenzt werden, um die mit der Übermittlung der eingeholten Daten verbundenen Kosten zu begrenzen.

Änderungsantrag 122 Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) sofort nach Abfertigungsschluss, d. h. unmittelbar nachdem sich die Fluggäste vor dem Start an Bord des Flugzeugs begeben haben und keine weiteren Fluggäste mehr an Bord kommen können.

Geänderter Text

(b) *einmal* sofort nach Abfertigungsschluss, d. h. unmittelbar nachdem sich die Fluggäste vor dem Start an Bord des Flugzeugs begeben haben und keine weiteren Fluggäste mehr an Bord kommen können.

Or. en

Änderungsantrag 123 Luis de Grandes Pascual

AM\877235DE.doc 65/117 PE472.208v01-00

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) sofort nach Abfertigungsschluss, d. h. unmittelbar nachdem sich die Fluggäste vor dem Start an Bord des Flugzeugs begeben haben und keine weiteren Fluggäste mehr an Bord kommen können.

Geänderter Text

b) *ein zweites Mal* sofort nach Abfertigungsschluss, d. h. unmittelbar nachdem sich die Fluggäste vor dem Start an Bord des Flugzeugs begeben haben und keine weiteren Fluggäste mehr an Bord kommen können.

Or. es

Begründung

Die Wörter "einmal" und "ein zweites Mal" werden hinzugefügt, um klarzustellen, dass die Daten einmal anhand des Flugtickets und nicht mehrere Male in einzelnen Sektoren übermittelt werden.

Änderungsantrag 124 Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten können den Fluggesellschaften gestatten, die Übermittlung nach Absatz 2 Buchstabe b auf die Daten zu beschränken, die von den nach Absatz 2 Buchstabe a übermittelten Daten abweichen.

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 125 Ismail Ertug

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 3

PE472.208v01-00 66/117 AM\877235DE.doc

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten können den Fluggesellschaften gestatten, die Übermittlung nach Absatz 2 Buchstabe b auf die Daten zu beschränken, die von den nach Absatz 2 Buchstabe a übermittelten Daten abweichen.

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 126 Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten *können* den Fluggesellschaften *gestatten*, die Übermittlung nach Absatz 2 Buchstabe b auf die Daten zu beschränken, die von den nach Absatz 2 Buchstabe a übermittelten Daten abweichen

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten *gestatten* den Fluggesellschaften, die Übermittlung nach Absatz 2 Buchstabe b auf die Daten zu beschränken, die von den nach Absatz 2 Buchstabe a übermittelten Daten abweichen.

Or. en

Änderungsantrag 127 Luis de Grandes Pascual

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten können den Fluggesellschaften gestatten, die Übermittlung nach Absatz 2 Buchstabe b auf die Daten zu beschränken, die von den nach Absatz 2 Buchstabe a übermittelten Daten abweichen.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten *hindern die* Fluggesellschaften *nicht daran*, die Übermittlung nach Absatz 2 Buchstabe b auf die Daten zu beschränken, die von den nach Absatz 2 Buchstabe a übermittelten Daten abweichen

Begründung

Die Fluggesellschaften müssen die Möglichkeit haben, die Daten zu aktualisieren, die ihnen zuvor übermittelt wurden.

Änderungsantrag 128 Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. In konkreten Einzelfällen, wenn im Zusammenhang mit der Reaktion auf eine konkrete und akute Bedrohung durch terroristische Straftaten oder schwere Kriminalität ein Zugriff auf die Daten vor dem in Absatz 2 Buchstabe a genannten Zeitpunkt erforderlich ist, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten auf Anfrage einer PNR-Zentralstelle, die im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht erfolgen muss.

Geänderter Text

4. In konkreten Einzelfällen, wenn im Zusammenhang mit der Reaktion auf eine konkrete und akute Bedrohung durch terroristische Straftaten oder schwere *grenzüberschreitende* Kriminalität ein Zugriff auf die Daten vor dem in Absatz 2 Buchstabe a genannten Zeitpunkt erforderlich ist, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten auf Anfrage einer PNR-Zentralstelle, die im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht erfolgen muss.

Or. en

Änderungsantrag 129 Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten von Personen, die von einer PNR-Zentralstelle nach Artikel 4 Absatz 2 *Buchstaben a und* b ermittelt wurden, von dieser PNR-Zentralstelle den PNR-Zentralstellen anderer Mitgliedstaaten

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten von Personen, die von einer PNR-Zentralstelle nach Artikel 4 Absatz 2 *Buchstabe* b ermittelt wurden, von dieser PNR-Zentralstelle den PNR-Zentralstellen anderer Mitgliedstaaten übermittelt

PE472.208v01-00 68/117 AM\877235DE.doc

übermittelt werden, wenn die PNR-Zentralstelle der Meinung ist, dass diese Übermittlung für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität erforderlich ist. Die PNR-Zentralstelle des Empfängermitgliedstaats leitet die PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten an ihre zuständigen Behörden weiter.

werden, wenn die PNR-Zentralstelle der Meinung ist, dass diese Übermittlung für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität erforderlich ist. Die PNR-Zentralstelle des Empfängermitgliedstaats leitet die PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten an ihre zuständigen Behörden weiter.

Or. de

Änderungsantrag 130 Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten von Personen, die von einer PNR-Zentralstelle nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b ermittelt wurden, von dieser PNR-Zentralstelle den PNR-Zentralstellen anderer Mitgliedstaaten übermittelt werden, wenn die PNR-Zentralstelle der Meinung ist, dass diese Übermittlung für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität erforderlich ist. Die PNR-Zentralstelle des Empfängermitgliedstaats leitet die PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten an ihre zuständigen Behörden weiter.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten von Personen, die von einer PNR-Zentralstelle nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b ermittelt wurden, von dieser PNR-Zentralstelle den PNR-Zentralstellen anderer Mitgliedstaaten übermittelt werden, wenn die PNR-Zentralstelle der Meinung ist, dass diese Übermittlung für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer grenzüberschreitender Kriminalität erforderlich ist. Die PNR-Zentralstelle des Empfängermitgliedstaats leitet die PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten an ihre zuständigen Behörden weiter.

Or. en

Änderungsantrag 131 Ismail Ertug

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten von Personen, die von einer PNR-Zentralstelle nach Artikel 4 Absatz 2 **Buchstaben a und** b ermittelt wurden, von dieser PNR-Zentralstelle den PNR-Zentralstellen anderer Mitgliedstaaten übermittelt werden, wenn die PNR-Zentralstelle der Meinung ist, dass diese Übermittlung für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität erforderlich ist. Die PNR-Zentralstelle des Empfängermitgliedstaats leitet die PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten an ihre zuständigen Behörden weiter.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten von Personen, die von einer PNR-Zentralstelle nach Artikel 4 Absatz 2 **Buchstabe** b ermittelt wurden, von dieser PNR-Zentralstelle den PNR-Zentralstellen anderer Mitgliedstaaten übermittelt werden, wenn die PNR-Zentralstelle der Meinung ist, dass diese Übermittlung für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität erforderlich ist. Die PNR-Zentralstelle des Empfängermitgliedstaats leitet die PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten an ihre zuständigen Behörden weiter.

Or. de

Änderungsantrag 132 Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats kann im Bedarfsfall bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absatz 1 PNR-Daten sowie gegebenenfalls auch die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten anfordern. Die Anfrage kann ein beliebiges Datenelement oder eine Kombination von

Geänderter Text

2. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats kann im Bedarfsfall bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absatz 1 PNR-Daten sowie gegebenenfalls auch die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten anfordern. Die Anfrage kann ein beliebiges Datenelement oder eine Kombination von

PE472.208v01-00 70/117 AM\877235DE.doc

Datenelementen betreffen, je nachdem, was die anfordernde PNR-Zentralstelle in dem speziellen Fall im Hinblick auf die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität für erforderlich erachtet. Die PNR-Zentralstellen übermitteln die angeforderten Daten so rasch wie möglich; dies gilt auch für die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten, sofern sie bereits gemäß Artikel 4 Absatz 2 *Buchstaben a und* b erfolgt ist.

Datenelementen betreffen, je nachdem, was die anfordernde PNR-Zentralstelle in dem speziellen Fall im Hinblick auf die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität für erforderlich erachtet. Die PNR-Zentralstellen übermitteln die angeforderten Daten so rasch wie möglich; dies gilt auch für die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten, sofern sie bereits gemäß Artikel 4 Absatz 2 *Buchstabe* b erfolgt ist.

Or. de

Änderungsantrag 133 Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats kann im Bedarfsfall bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absatz 1 PNR-Daten sowie gegebenenfalls auch die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten anfordern. Die Anfrage kann ein beliebiges Datenelement oder eine Kombination von Datenelementen betreffen, je nachdem, was die anfordernde PNR-Zentralstelle in dem speziellen Fall im Hinblick auf die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität für erforderlich erachtet. Die PNR-Zentralstellen übermitteln die angeforderten Daten so rasch wie möglich; dies gilt auch für die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten, sofern sie bereits gemäß Artikel 4 Absatz 2

Geänderter Text

2 Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats kann im Bedarfsfall bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absatz 1 PNR-Daten sowie gegebenenfalls auch die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten anfordern. Die Anfrage kann ein beliebiges Datenelement oder eine Kombination von Datenelementen betreffen, je nachdem, was die anfordernde PNR-Zentralstelle in dem speziellen Fall im Hinblick auf die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer grenzüberschreitender Kriminalität für erforderlich erachtet. Die PNR-Zentralstellen übermitteln die angeforderten Daten so rasch wie möglich; dies gilt auch für die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten, sofern sie bereits gemäß Artikel 4 Absatz 2

AM\877235DE.doc 71/117 PE472.208v01-00

Or. en

Änderungsantrag 134 Ismail Ertug

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2 Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats kann im Bedarfsfall bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absatz 1 PNR-Daten sowie gegebenenfalls auch die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten anfordern. Die Anfrage kann ein beliebiges Datenelement oder eine Kombination von Datenelementen betreffen, je nachdem, was die anfordernde PNR-Zentralstelle in dem speziellen Fall im Hinblick auf die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität für erforderlich erachtet. Die PNR-Zentralstellen übermitteln die angeforderten Daten so rasch wie möglich; dies gilt auch für die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten, sofern sie bereits gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b erfolgt ist.

Geänderter Text

2 Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats kann im Bedarfsfall bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absatz 1 PNR-Daten sowie gegebenenfalls auch die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten anfordern. Die Anfrage kann ein beliebiges Datenelement oder eine Kombination von Datenelementen betreffen, je nachdem, was die anfordernde PNR-Zentralstelle in dem speziellen Fall im Hinblick auf die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität für erforderlich erachtet. Die PNR-Zentralstellen übermitteln die angeforderten Daten so rasch wie möglich; dies gilt auch für die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten, sofern sie bereits gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b erfolgt ist.

Or. de

Änderungsantrag 135 Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats kann im Bedarfsfall bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absatz 2 PNR-Daten sowie gegebenenfalls auch die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten anfordern. Die PNR-Zentralstelle kann einzelne vollständige Fluggastdatensätze aus der Datenbank einer PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats, ohne dass Teile davon unkenntlich gemacht werden, nur unter außergewöhnlichen Umständen als Reaktion auf eine konkrete Bedrohung oder im Zuge konkreter Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität anfordern

Geänderter Text

3. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats kann im Bedarfsfall bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absatz 2 PNR-Daten sowie gegebenenfalls auch die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten anfordern. Die PNR-Zentralstelle kann einzelne vollständige Fluggastdatensätze aus der Datenbank einer PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats, ohne dass Teile davon unkenntlich gemacht werden, nur unter außergewöhnlichen Umständen als Reaktion auf eine konkrete Bedrohung oder im Zuge konkreter Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder schwerer grenzüberschreitender Kriminalität anfordern

Or. en

Änderungsantrag 136 Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates können bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats PNR-Daten aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absätze 1 und 2 nur dann direkt anfordern, wenn dies zur Abwendung einer unmittelbaren, ernsten Bedrohung für die innere Sicherheit erforderlich ist. Derartige Anfragen müssen sich auf konkrete Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit terroristischen

Geänderter Text

4. Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates können bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats PNR-Daten aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absätze 1 und 2 nur dann direkt anfordern, wenn dies zur Abwendung einer unmittelbaren, ernsten Bedrohung für die innere Sicherheit erforderlich ist. Derartige Anfragen müssen sich auf konkrete Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit terroristischen

Straftaten oder schwerer Kriminalität stützen und begründet werden. Die PNR-Zentralstellen räumen der Beantwortung dieser Anfragen Vorrang ein. In allen übrigen Fällen richten die zuständigen Behörden ihre Anfrage zuerst an die PNR-Zentralstelle ihres Mitgliedstaats, die sie anschließend weiterleitet.

Straftaten oder schwerer grenzüberschreitender Kriminalität stützen und begründet werden. Die PNR-Zentralstellen räumen der Beantwortung dieser Anfragen Vorrang ein. In allen übrigen Fällen richten die zuständigen Behörden ihre Anfrage zuerst an die PNR-Zentralstelle ihres Mitgliedstaats, die sie anschließend weiterleitet

Or. en

Änderungsantrag 137 Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Ist ausnahmsweise ein frühzeitiger Zugriff erforderlich, um auf eine konkrete akute Bedrohung im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität reagieren zu können, kann die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaates bei der PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats zu jeder Zeit PNR-Daten über in dessen Hoheitsgebiet ankommende oder von dort abgehende Flüge anfordern.

Geänderter Text

5. Ist ausnahmsweise ein frühzeitiger Zugriff erforderlich, um auf eine konkrete akute Bedrohung im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder schwerer *grenzüberschreitender* Kriminalität reagieren zu können, kann die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaates bei der PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats zu jeder Zeit PNR-Daten über in dessen Hoheitsgebiet ankommende oder von dort abgehende Flüge anfordern.

Or. en

Änderungsantrag 138 Hubert Pirker

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Der Austausch von Informationen nach Maßgabe dieses Artikels kann über alle für Geänderter Text

6. Der Austausch von Informationen nach Maßgabe dieses Artikels kann über alle für

PE472.208v01-00 74/117 AM\877235DE.doc

die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung verfügbaren Kanäle erfolgen. Für die Anfrage und den Informationsaustausch ist die Sprache zu verwenden, die der jeweils gewählte Kommunikationsweg erfordert. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission zusammen mit ihren Angaben gemäß Artikel 3 Absatz 3 die Kontaktdaten für Dringlichkeitsanfragen mit. Der Kommission leitet diese Angaben an die Mitgliedstaaten weiter.

die europäische und internationale Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung verfügbaren Kanäle, im Besonderen Europol bzw. den nationalen Stellen nach Artikel 8 des Beschlusses 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 erfolgen. Für die Anfrage und den Informationsaustausch ist die Sprache zu verwenden, die der jeweils gewählte Kommunikationsweg erfordert. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission zusammen mit ihren Angaben gemäß Artikel 3 Absatz 3 die Kontaktdaten für Dringlichkeitsanfragen mit. Der Kommission leitet diese Angaben an die Mitgliedstaaten weiter.

Or. de

Begründung

Man sollte für den Informationsaustausch bestehende Kanäle nutzen. Deshalb sollte Europol ausdrücklich erwähnt werden.

Änderungsantrag 139 Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten dürfen PNR-Daten und die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten nur im konkreten Einzelfall und nur unter den nachstehenden Bedingungen an einen Drittstaat weitergeben: Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten dürfen *nur auf Grundlage eines internationalen Abkommens* PNR-Daten und die

Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten
nur im konkreten Einzelfall und nur unter
den nachstehenden Bedingungen an einen
Drittstaat weitergeben:

Or. de

Änderungsantrag 140 Silvia-Adriana Țicău

AM\877235DE.doc 75/117 PE472.208v01-00

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten dürfen PNR-Daten und die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten nur im konkreten Einzelfall und nur unter den nachstehenden Bedingungen an einen Drittstaat weitergeben: Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten dürfen PNR-Daten und die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten nur im konkreten Einzelfall und nur auf der Grundlage eines internationalen Übereinkommens zwischen der Union und dem fraglichen Land und unter den nachstehenden Bedingungen an einen Drittstaat weitergeben:

Or. ro

Änderungsantrag 141 Ismail Ertug

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten dürfen PNR-Daten und die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten nur im konkreten Einzelfall und nur unter den nachstehenden Bedingungen an einen Drittstaat weitergeben: Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten dürfen *nur auf Grundlage eines internationalen Abkommens* PNR-Daten und die

Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten
nur im konkreten Einzelfall und nur unter
den nachstehenden Bedingungen an einen
Drittstaat weitergeben:

Or. de

Änderungsantrag 142 Nathalie Griesbeck

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) zwischen der Europäischen Union

PE472.208v01-00 76/117 AM\877235DE.doc

und dem Drittstaat wurde eine internationale Vereinbarung geschlossen;

Or. fr

Änderungsantrag 143 Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) der Drittstaat erklärt sich bereit, die Daten ausschließlich zu den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zwecken und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Mitgliedstaats an einen anderen Drittstaat weiterzugeben.

Geänderter Text

c) der Drittstaat *garantiert*, die Daten ausschließlich zu den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zwecken *zu verwenden. Die Weitergabe* an einen Drittstaat *durch den Drittstaat ist unzulässig*.

Or. de

Änderungsantrag 144 Ismail Ertug

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) der Drittstaat erklärt sich bereit, die Daten ausschließlich zu den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zwecken und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Mitgliedstaats an einen anderen Drittstaat weiterzugeben. Geänderter Text

c) der Drittstaat *garantiert*, die Daten ausschließlich zu den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zwecken *zu verwenden. Die Weitergabe* an einen Drittstaat *durch den Drittstaat ist unzulässig*.

Or. de

Änderungsantrag 145 Petra Kammerevert

AM\877235DE.doc 77/117 PE472.208v01-00

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Nach Ablauf der 30tägigen Frist ab Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle gemäß Absatz 1 werden die PNR-Daten bei der PNR-Zentralstelle für weitere fünf Jahre gespeichert. Während dieser Zeit dürfen die Datenelemente, die die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, nicht sichtbar sein. Diese anonymisierten PNR-Daten dürfen nur einer begrenzten Zahl von Mitarbeitern zugänglich sein, die ausdrücklich zur Auswertung von PNR-Daten und zur Erarbeitung von Prüfkriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d ermächtigt sind. Der Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten, der vom Leiter der PNR-Zentralstelle genehmigt werden muss, darf nur für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe c erfolgen und nur dann, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass er für Ermittlungen zur Abwehr einer konkreten und akuten Bedrohung oder Gefahr oder für eine konkrete Ermittlung oder Strafverfolgungsmaßnahme erforderlich ist

Geänderter Text

Nach Ablauf der 30tägigen Frist ab Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle gemäß Absatz 1 werden die PNR-Daten bei der PNR-Zentralstelle für weitere zwei Monate gespeichert. Während dieser Zeit dürfen die Datenelemente, die die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, nicht sichtbar sein. Diese anonymisierten PNR-Daten dürfen nur einer begrenzten Zahl von Mitarbeitern zugänglich sein, die ausdrücklich zur Auswertung von PNR-Daten und zur Erarbeitung von Prüfkriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d ermächtigt sind. Der Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten, der vom Leiter der PNR-Zentralstelle genehmigt werden muss, darf nur für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe c erfolgen und nur dann, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass er für Ermittlungen zur Abwehr einer konkreten und akuten Bedrohung oder Gefahr oder für eine konkrete Ermittlung oder Strafverfolgungsmaßnahme erforderlich ist.

Or. de

Änderungsantrag 146 Bogdan Kazimierz Marcinkiewicz

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Nach Ablauf der 30tägigen Frist ab Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle gemäß Absatz 1 werden die Geänderter Text

Nach Ablauf der 30tägigen Frist ab Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle gemäß Absatz 1 werden

PE472.208v01-00 78/117 AM\877235DE.doc

PNR-Daten bei der PNR-Zentralstelle für weitere fünf Jahre gespeichert. Während dieser Zeit dürfen die Datenelemente, die die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, nicht sichtbar sein. Diese anonymisierten PNR-Daten dürfen nur einer begrenzten Zahl von Mitarbeitern zugänglich sein, die ausdrücklich zur Auswertung von PNR-Daten und zur Erarbeitung von Prüfkriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d ermächtigt sind. Der Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten, der vom Leiter der PNR-Zentralstelle genehmigt werden muss, darf nur für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe c erfolgen und nur dann, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass er für Ermittlungen zur Abwehr einer konkreten und akuten Bedrohung oder Gefahr oder für eine konkrete Ermittlung oder Strafverfolgungsmaßnahme erforderlich ist.

die PNR-Daten bei der PNR-Zentralstelle für weitere fünf Jahre gespeichert. Während dieser Zeit dürfen die Datenelemente, die die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, nicht sichtbar sein. Diese anonymisierten PNR-Daten dürfen nur einer begrenzten Zahl von Mitarbeitern zugänglich sein, die ausdrücklich zur Auswertung von PNR-Daten und zur Erarbeitung von Prüfkriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d ermächtigt sind und im Bereich der Sicherheit über die entsprechenden Befugnisse verfügen. Der Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten, der vom Leiter der PNR-Zentralstelle genehmigt werden muss, darf nur für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe c erfolgen und nur dann, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass er für Ermittlungen zur Abwehr einer konkreten und akuten Bedrohung oder Gefahr oder für eine konkrete Ermittlung oder Strafverfolgungsmaßnahme erforderlich ist.

Or. pl

Änderungsantrag 147 Silvia-Adriana Ţicău

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(2) Nach Ablauf der 30tägigen Frist ab Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle gemäß Absatz 1 werden die PNR-Daten bei der PNR-Zentralstelle für weitere fünf Jahre gespeichert. Während dieser Zeit dürfen die Datenelemente, die die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die

Geänderter Text

(2) Nach Ablauf der 30tägigen Frist ab Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle gemäß Absatz 1 werden die PNR-Daten bei der PNR-Zentralstelle für einen weiteren Zeitraum zwischen sechs Monaten und zwei Jahren gespeichert. Während dieser Zeit dürfen die Datenelemente, die die Feststellung der

PNR-Daten beziehen, nicht sichtbar sein. Diese anonymisierten PNR-Daten dürfen nur einer begrenzten Zahl von Mitarbeitern zugänglich sein, die ausdrücklich zur Auswertung von PNR-Daten und zur Erarbeitung von Prüfkriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d ermächtigt sind. Der Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten, der vom Leiter der PNR-Zentralstelle genehmigt werden muss, darf nur für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe c erfolgen und nur dann, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass er für Ermittlungen zur Abwehr einer konkreten und akuten Bedrohung oder Gefahr oder für eine konkrete Ermittlung oder Strafverfolgungsmaßnahme erforderlich

Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, nicht sichtbar sein. Diese anonymisierten PNR-Daten dürfen nur einer begrenzten Zahl von Mitarbeitern zugänglich sein, die ausdrücklich zur Auswertung von PNR-Daten und zur Erarbeitung von Prüfkriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d ermächtigt sind. Der Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten, der vom Leiter der PNR-Zentralstelle genehmigt werden muss, darf nur für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe c erfolgen und nur dann, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass er für Ermittlungen zur Abwehr einer konkreten und akuten Bedrohung oder Gefahr oder für eine konkrete Ermittlung oder Strafverfolgungsmaßnahme erforderlich ist.

Or. ro

Änderungsantrag 148 Ismail Ertug

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Nach Ablauf der 30tägigen Frist ab Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle gemäß Absatz 1 werden die PNR-Daten bei der PNR-Zentralstelle für weitere *fünf Jahre* gespeichert. Während dieser Zeit dürfen die Datenelemente, die die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, nicht sichtbar sein. Diese anonymisierten PNR-Daten dürfen nur einer begrenzten Zahl von Mitarbeitern zugänglich sein, die ausdrücklich zur Auswertung von PNR-Daten und zur Erarbeitung von Prüfkriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d ermächtigt

Geänderter Text

Nach Ablauf der 30tägigen Frist ab Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle gemäß Absatz 1 werden die PNR-Daten bei der PNR-Zentralstelle für weitere zwei Monate gespeichert. Während dieser Zeit dürfen die Datenelemente, die die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, nicht sichtbar sein. Diese anonymisierten PNR-Daten dürfen nur einer begrenzten Zahl von Mitarbeitern zugänglich sein, die ausdrücklich zur Auswertung von PNR-Daten und zur Erarbeitung von Prüfkriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe dermächtigt

PE472.208v01-00 80/117 AM\877235DE.doc

sind. Der Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten, der vom Leiter der PNR-Zentralstelle genehmigt werden muss, darf nur für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe c erfolgen und nur dann, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass er für Ermittlungen zur Abwehr einer konkreten und akuten Bedrohung oder Gefahr oder für eine konkrete Ermittlung oder Strafverfolgungsmaßnahme erforderlich ist.

sind. Der Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten, der vom Leiter der PNR-Zentralstelle genehmigt werden muss, darf nur für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe c erfolgen und nur dann, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass er für Ermittlungen zur Abwehr einer konkreten und akuten Bedrohung oder Gefahr oder für eine konkrete Ermittlung oder Strafverfolgungsmaßnahme erforderlich ist.

Or. de

Änderungsantrag 149 Rolandas Paksas

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Nach Ablauf der 30tägigen Frist ab Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle gemäß Absatz 1 werden die PNR-Daten bei der PNR-Zentralstelle für weitere *fünf* Jahre gespeichert. Während dieser Zeit dürfen die Datenelemente, die die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, nicht sichtbar sein. Diese anonymisierten PNR-Daten dürfen nur einer begrenzten Zahl von Mitarbeitern zugänglich sein, die ausdrücklich zur Auswertung von PNR-Daten und zur Erarbeitung von Prüfkriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d ermächtigt sind. Der Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten, der vom Leiter der PNR-Zentralstelle genehmigt werden muss, darf nur für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe c erfolgen und nur dann, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass er für Ermittlungen zur Abwehr einer konkreten und akuten

Geänderter Text

Nach Ablauf der 30tägigen Frist ab Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle gemäß Absatz 1 werden die PNR-Daten bei der PNR-Zentralstelle für weitere *drei* Jahre gespeichert. Während dieser Zeit dürfen die Datenelemente, die die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, nicht sichtbar sein. Diese anonymisierten PNR-Daten dürfen nur einer begrenzten Zahl von Mitarbeitern zugänglich sein, die ausdrücklich zur Auswertung von PNR-Daten und zur Erarbeitung von Prüfkriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d ermächtigt sind. Der Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten, der vom Leiter der PNR-Zentralstelle genehmigt werden muss, darf nur durch hierzu ermächtigte Personen für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe c erfolgen und nur dann, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass er für Ermittlungen zur

AM\877235DE.doc 81/117 PE472.208v01-00

Bedrohung oder Gefahr oder für eine konkrete Ermittlung oder Strafverfolgungsmaßnahme erforderlich ist. Abwehr einer konkreten und akuten Bedrohung oder Gefahr oder für eine konkrete Ermittlung oder Strafverfolgungsmaßnahme erforderlich ist.

Or. lt

Änderungsantrag 150 Bogdan Kazimierz Marcinkiewicz

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– sämtliche von einem Verkehrsunternehmer erfassten Reisedaten.

Or. pl

Änderungsantrag 151 Hubert Pirker

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die PNR-Daten nach Ablauf der Frist nach Absatz 2 gelöscht werden. Diese Verpflichtung lässt Fälle unberührt, in denen bestimmte PNR-Daten an eine zuständige Behörde übermittelt und von dieser für konkrete Ermittlungs- oder *Strafverfolgungszwecke* verwendet werden; in diesem Fall richtet sich die Speicherfrist nach dem innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die PNR-Daten nach Ablauf der Frist nach Absatz 2 gelöscht werden. Diese Verpflichtung lässt Fälle unberührt, in denen bestimmte PNR-Daten an eine zuständige Behörde übermittelt und von dieser für konkrete, gegen eine bestimmte Person oder eine bestimmte Personengruppe gerichtete Ermittlungsoder Strafverfolgungshandlungen verwendet werden; in diesem Fall richtet sich die Speicherfrist nach dem innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten.

PE472.208v01-00 82/117 AM\877235DE.doc

Begründung

Die Pflicht zur Löschung der Daten nach fünf Jahren sollte definitiv sein. Die hier vorgesehene Ausnahme macht zwar Sinn - aber es sollte klar gestellt sein, dass ein Behalten der Daten über die fünf Jahre hinaus nur bei Ermittlungen gegen bestimmte Personen oder bestimmte Personengruppen erlaubt sein darf. "Konkrete Ermittlungs- oder Strafverfolgungszwecke" - wie im Kommissonsvorschlag formuliert - könnten auch eine unbestimmte Personenanzahl betreffen.

Änderungsantrag 152 Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Ergebnisse eines Datenabgleichs nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b werden von der PNR-Zentralstelle nur so lange vorgehalten, wie dies erforderlich ist, um die zuständigen Behörden über einen Treffer zu informieren Fällt die anschließende nicht-automatisierte Überprüfung eines anfänglich positiven automatisierten Datenabgleichs negativ aus, wird dieses Ergebnis dennoch für einen Zeitraum von maximal drei Jahren gespeichert, um künftige "falsche" Treffer zu vermeiden, es sei denn, die dazugehörigen Daten wurden gemäß Absatz 3 nicht nach fünf Jahren gelöscht; in diesem Fall wird das Protokoll so lange gespeichert, bis die dazugehörigen Daten gelöscht sind.

Geänderter Text

4. Die Ergebnisse eines Datenabgleichs nach Artikel 4 Absatz 2 *Buchstabe* b werden von der PNR-Zentralstelle nur so lange vorgehalten, wie dies erforderlich ist, um die zuständigen Behörden über einen Treffer zu informieren. Fällt die anschließende nicht-automatisierte Überprüfung eines anfänglich positiven automatisierten Datenabgleichs negativ aus, *werden* die Daten *aus der Datenbank spätestens* nach *Ablauf der dreimonatigen Speicherfrist* gelöscht.

Or. de

Änderungsantrag 153 Silvia-Adriana Țicău

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Ergebnisse eines Datenabgleichs nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b werden von der PNR-Zentralstelle nur so lange vorgehalten, wie dies erforderlich ist, um die zuständigen Behörden über einen Treffer zu informieren Fällt die anschließende nichtautomatisierte Überprüfung eines anfänglich positiven automatisierten Datenabgleichs negativ aus, wird dieses Ergebnis dennoch für einen Zeitraum von maximal drei Jahren gespeichert, um künftige "falsche" Treffer zu vermeiden, es sei denn, die dazugehörigen Daten wurden gemäß Absatz 3 nicht nach fünf Jahren gelöscht; in diesem Fall wird das Protokoll so lange gespeichert, bis die dazugehörigen Daten gelöscht sind.

Geänderter Text

4. Die Ergebnisse eines Datenabgleichs nach Artikel 4 Absatz 2 *Buchstabe b* werden von der PNR-Zentralstelle nur so lange vorgehalten, wie dies erforderlich ist, um die zuständigen Behörden über einen Treffer zu informieren, *in jedem Fall aber für höchstens 15 Tage*. Fällt die anschließende nicht-automatisierte Überprüfung eines anfänglich positiven automatisierten Datenabgleichs negativ aus, wird dieses Ergebnis *in der entsprechenden Datenbank berichtigt oder daraus gelöscht*.

Or. ro

Änderungsantrag 154 Ismail Ertug

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Ergebnisse eines Datenabgleichs nach Artikel 4 Absatz 2 *Buchstaben a und* b werden von der PNR-Zentralstelle nur so lange vorgehalten, wie dies erforderlich ist, um die zuständigen Behörden über einen Treffer zu informieren. Fällt die anschließende nicht-automatisierte Überprüfung eines anfänglich positiven automatisierten Datenabgleichs negativ aus, wird dieses Ergebnis dennoch für einen Zeitraum von maximal drei Jahren gespeichert, um künftige "falsche"

Geänderter Text

4. Die Ergebnisse eines Datenabgleichs nach Artikel 4 Absatz 2 *Buchstabe* b werden von der PNR-Zentralstelle nur so lange vorgehalten, wie dies erforderlich ist, um die zuständigen Behörden über einen Treffer zu informieren. Fällt die anschließende nicht-automatisierte Überprüfung eines anfänglich positiven automatisierten Datenabgleichs negativ aus, *werden* die Daten *aus der Datenbank spätestens* nach *Ablauf der dreimonatigen Speicherfrist* gelöscht.

PE472.208v01-00 84/117 AM\877235DE.doc

Treffer zu vermeiden, es sei denn, die dazugehörigen Daten wurden gemäß Absatz 3 nicht nach fünf Jahren gelöscht; in diesem Fall wird das Protokoll so lange gespeichert, bis die dazugehörigen Daten gelöscht sind.

Or. de

Änderungsantrag 155 Christine De Veyrac, Dominique Vlasto, Michel Dantin

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen nach ihrem innerstaatlichen Recht sicher, dass abschreckende, wirksame und verhältnismäßige Sanktionen einschließlich Geldbußen gegen Fluggesellschaften verhängt werden, die in Bezug auf die von ihnen bereits erhobenen PNR-Daten nicht die nach dieser Richtlinie vorgeschriebenen Daten übermitteln oder hierzu nicht das vorgeschriebene Format verwenden oder auf sonstige Weise gegen die auf der Grundlage dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften verstoßen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen nach ihrem innerstaatlichen Recht sicher, dass abschreckende, wirksame und verhältnismäßige Sanktionen einschließlich Geldbußen gegen Fluggesellschaften verhängt werden, die in Bezug auf die von ihnen bereits erhobenen PNR-Daten nicht die nach dieser Richtlinie vorgeschriebenen Daten übermitteln oder hierzu nicht das den Leitlinien der ICAO für PNR-Daten entsprechende Format verwenden oder auf sonstige Weise gegen die auf der Grundlage dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften verstoßen. Dabei sollte jedoch Fällen, in denen die Fluggesellschaften von den zuständigen Behörden eines Drittstaats möglicherweise nicht die Genehmigung zur Übermittlung von PNR-Daten erhalten, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Or. fr

Begründung

1/Bei dem vorgeschriebenen Format sollte es sich um das weltweit vereinbarte und von der ICAO (Dok. 9944) und der Weltzollorganisation anerkannte Format handeln. 2/Die Fluggesellschaften müssen die Rechtsvorschriften von Drittstaaten einhalten und können

AM\877235DE.doc 85/117 PE472.208v01-00

folglich nicht für eine Nichtübermittlung von PNR-Daten zur Verantwortung gezogen werden, wenn die Übermittlung nach den Rechtsvorschriften eines Drittstaats nicht zulässig ist.

Änderungsantrag 156 Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen nach ihrem innerstaatlichen Recht sicher, dass abschreckende, wirksame und verhältnismäßige Sanktionen einschließlich Geldbußen gegen Fluggesellschaften verhängt werden, die in Bezug auf die von ihnen bereits erhobenen PNR-Daten nicht die nach dieser Richtlinie vorgeschriebenen Daten übermitteln oder hierzu nicht das vorgeschriebene Format verwenden oder auf sonstige Weise gegen die auf der Grundlage dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften verstoßen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen nach ihrem innerstaatlichen Recht sicher, dass abschreckende, wirksame und verhältnismäßige Sanktionen einschließlich Geldbußen gegen Fluggesellschaften verhängt werden, die in Bezug auf die von ihnen bereits erhobenen PNR-Daten nicht die nach dieser Richtlinie vorgeschriebenen Daten übermitteln oder hierzu nicht das vorgeschriebene Format verwenden oder auf sonstige Weise gegen die auf der Grundlage dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften verstoßen, wobei sie mögliche Bedingungen berücksichtigen, denen die Fluggesellschaften durch Beschränkungen seitens der Behörden des Abflug-/Ankunft-Drittlandes unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 157 Dominique Riquet

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen nach ihrem innerstaatlichen Recht sicher, dass abschreckende, wirksame und Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen nach ihrem innerstaatlichen Recht sicher, dass abschreckende, wirksame und

PE472.208v01-00 86/117 AM\877235DE.doc

verhältnismäßige Sanktionen einschließlich Geldbußen gegen Fluggesellschaften verhängt werden, die in Bezug auf die von ihnen bereits erhobenen PNR-Daten nicht die nach dieser Richtlinie vorgeschriebenen Daten übermitteln oder hierzu nicht das vorgeschriebene Format verwenden oder auf sonstige Weise gegen die auf der Grundlage dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften verstoßen

verhältnismäßige Sanktionen einschließlich Geldbußen gegen Fluggesellschaften verhängt werden, die in Bezug auf die von ihnen bereits erhobenen PNR-Daten nicht die nach dieser Richtlinie vorgeschriebenen Daten übermitteln oder hierzu nicht das vorgeschriebene (und dem globalen Übereinkommen entsprechende) Format verwenden oder auf sonstige Weise gegen die auf der Grundlage dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften verstoßen. Bei der Verhängung dieser Sanktionen werden die Fälle berücksichtigt, in denen die Fluggesellschaften von den zuständigen Behörden eines Drittstaats möglicherweise nicht die Genehmigung zur Übermittlung von PNR-Daten erhalten.

Or. fr

Begründung

1) I/Das vorgeschriebenen Format sollte dem weltweit vereinbarten Datenformat entsprechen, das Gegenstand eines von der ICAO (Dok. 9944) und der Weltzollorganisation anerkannten Übereinkommens ist. 2/Die Fluggesellschaften müssen die Möglichkeit haben, sich gegen Sanktionen zur Wehr zu setzen, besonders in Fällen, in denen sie in Konflikt mit den Rechtsvorschriften eines Drittstaats geraten.

Änderungsantrag 158 Bogdan Kazimierz Marcinkiewicz

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen nach ihrem innerstaatlichen Recht sicher, dass abschreckende, wirksame und verhältnismäßige Sanktionen einschließlich Geldbußen gegen Fluggesellschaften verhängt werden, die in Bezug auf die von ihnen bereits erhobenen PNR-Daten nicht die nach dieser Richtlinie

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen nach ihrem innerstaatlichen Recht sicher, dass abschreckende, wirksame und verhältnismäßige Sanktionen einschließlich Geldbußen gegen Fluggesellschaften verhängt werden, die in Bezug auf die von ihnen bereits erhobenen PNR-Daten nicht die nach dieser Richtlinie

vorgeschriebenen Daten übermitteln oder hierzu nicht das vorgeschriebene Format verwenden oder auf sonstige Weise gegen die auf der Grundlage dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften verstoßen. vorgeschriebenen Daten übermitteln oder hierzu nicht das vorgeschriebene Format verwenden oder auf sonstige Weise gegen die auf der Grundlage dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften verstoßen; bei wiederholtem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften wird die zuvor verhängte Sanktion durch eine Vervielfachung verschärft.

Or. pl

Änderungsantrag 159 Luis de Grandes Pascual

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen nach ihrem innerstaatlichen Recht sicher, dass abschreckende, wirksame und verhältnismäßige Sanktionen einschließlich Geldbußen gegen Fluggesellschaften verhängt werden, die in Bezug auf die von ihnen bereits erhobenen PNR-Daten nicht die nach dieser Richtlinie vorgeschriebenen Daten übermitteln oder hierzu nicht das vorgeschriebene Format verwenden oder auf sonstige Weise gegen die auf der Grundlage dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften verstoßen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen nach ihrem innerstaatlichen Recht sicher, dass abschreckende, wirksame und verhältnismäßige Sanktionen einschließlich Geldbußen gegen Fluggesellschaften verhängt werden, die in Bezug auf die von ihnen bereits erhobenen PNR-Daten nicht die nach dieser Richtlinie vorgeschriebenen Daten übermitteln oder hierzu nicht das vorgeschriebene Format verwenden oder auf sonstige Weise gegen die auf der Grundlage dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften verstoßen. Gegen Fluggesellschaften können keine Sanktionen verhängt werden, wenn die Behörden eines Drittstaats ihnen die Übermittlung von PNR-Daten nicht gestatten.

Or. es

Begründung

Da in Drittstaaten unterschiedliche Rechtsvorschriften im Bereich der Datenübermittlung bestehen können, ist diese Klarstellung nötig.

PE472.208v01-00 88/117 AM\877235DE.doc

Änderungsantrag 160 Luis de Grandes Pascual

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Artikel 21 und 22 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI zur Vertraulichkeit und Sicherheit der Verarbeitung ebenfalls auf jede Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Richtlinie Anwendung finden.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Artikel 21 und 22 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI zur Vertraulichkeit und Sicherheit der Verarbeitung ebenfalls auf jede Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Richtlinie Anwendung finden. Fluggesellschaften, die Kontaktdaten der Fluggäste über ein Reisebüro erhalten, dürfen diese nicht für geschäftliche Zwecke nutzen.

Or. es

Änderungsantrag 161 Axel Voss

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Artikel 21 und 22 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI zur Vertraulichkeit und Sicherheit der Verarbeitung ebenfalls auf jede Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Richtlinie Anwendung finden.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Artikel 21 und 22 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI zur Vertraulichkeit und Sicherheit der Verarbeitung ebenfalls auf jede Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Richtlinie Anwendung finden. Fluggesellschaften, die Kontaktdaten von Passagieren, die ihren Flug über ein Reisebüro oder einen sonstigen Reisemittler gebucht haben, erheben, ist es untersagt, diese Daten zu

Or. de

Änderungsantrag 162 Dominique Vlasto, Christine De Veyrac, Michel Dantin

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Jede Verarbeitung von PNR-Daten, die die rassische oder ethnische Herkunft einer Person, ihre religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihre politische Einstellung, ihre Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, ihren Gesundheitszustand oder ihr Sexualleben erkennen lassen, ist untersagt. Bei der PNR-Zentralstelle eingehende PNR-Daten, aus denen derartige Informationen hervorgehen, werden umgehend gelöscht.

Geänderter Text

3. Jede Verarbeitung von PNR-Daten durch die PNR-Zentralstellen, die die rassische oder ethnische Herkunft einer Person, ihre religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihre politische Einstellung, ihre Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, ihren Gesundheitszustand oder ihr Sexualleben erkennen lassen, ist untersagt. Bei der PNR-Zentralstelle eingehende PNR-Daten, aus denen derartige Informationen hervorgehen, werden umgehend gelöscht.

Or. fr

Begründung

Bei der Prävention und Aufdeckung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten sind nicht die Fluggesellschaften, sondern die PNR-Zentralstellen für die Filterung oder Verarbeitung der PNR zuständig.

Änderungsantrag 163 Hubert Pirker

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Jede Verarbeitung von PNR-Daten, die die rassische oder ethnische Herkunft einer Person, ihre religiösen oder Geänderter Text

3. Jede Verarbeitung von PNR-Daten, die die rassische oder ethnische Herkunft einer Person, ihre religiösen oder

PE472.208v01-00 90/117 AM\877235DE.doc

weltanschaulichen Überzeugungen, ihre politische Einstellung, ihre Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, ihren Gesundheitszustand oder ihr Sexualleben erkennen lassen, ist untersagt. Bei der PNR-Zentralstelle eingehende PNR-Daten, aus denen derartige Informationen hervorgehen, werden umgehend gelöscht.

weltanschaulichen Überzeugungen, ihre politische Einstellung, ihre Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, ihren Gesundheitszustand oder ihr Sexualleben erkennen lassen, ist untersagt. Bei der PNR-Zentralstelle eingehende *Merkmale von* PNR-Daten, aus denen derartige Informationen hervorgehen, werden umgehend gelöscht.

Or. de

Begründung

Es sollte nicht der gesamte PNR-Datensatz gelöscht werden müssen, sondern nur das Merkmal, das eine derartige Zuordnung möglich macht bzw. möglich machen könnte.

Änderungsantrag 164 Luis de Grandes Pascual

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Jede Verarbeitung von PNR-Daten, die die rassische oder ethnische Herkunft einer Person, ihre religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihre politische Einstellung, ihre Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, ihren Gesundheitszustand oder ihr Sexualleben erkennen lassen, ist untersagt. Bei der PNR-Zentralstelle eingehende PNR-Daten, aus denen derartige Informationen hervorgehen, werden umgehend gelöscht.

Geänderter Text

3. Jede Verarbeitung von PNR-Daten durch die PNR-Zentralstellen, die die rassische oder ethnische Herkunft einer Person, ihre religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihre politische Einstellung, ihre Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, ihren Gesundheitszustand oder ihr Sexualleben erkennen lassen, ist untersagt. Bei der PNR-Zentralstelle eingehende PNR-Daten, aus denen derartige Informationen hervorgehen, werden umgehend gelöscht.

Or. es

Begründung

Die Fluggesellschaften verfügen über diese Informationen, da sie ihnen von den Fluggästen zur Verfügung gestellt werden.

AM\877235DE.doc 91/117 PE472.208v01-00

Änderungsantrag 165 Dominique Vlasto, Christine De Veyrac, Michel Dantin

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Jede *Verarbeitung* von PNR-Daten durch Fluggesellschaften, jede Übermittlung von PNR-Daten durch die PNR-Zentralstellen sowie jede Anfrage einer zuständigen Behörde oder PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats oder Drittstaats, auch diejenigen, die abschlägig beschieden wurden, werden von der PNR-Zentralstelle und den zuständigen Behörden zur Selbstkontrolle und zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung sowie zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung vor allem durch die nationalen Kontrollstellen protokolliert oder dokumentiert. Die Protokolle werden fünf Jahre lang gespeichert, es sei denn, die dazugehörigen Daten werden gemäß Artikel 9 Absatz 3 nicht nach Ablauf der fünf Jahre gelöscht; in diesem Fall wird das Protokoll so lange gespeichert, bis die dazugehörigen Daten gelöscht sind.

Geänderter Text

4. Jede *Übermittlung* von PNR-Daten durch Fluggesellschaften, jede Verarbeitung von PNR-Daten durch die PNR-Zentralstellen sowie jede Anfrage einer zuständigen Behörde oder PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats oder Drittstaats, auch diejenigen, die abschlägig beschieden wurden, werden von der PNR-Zentralstelle und den zuständigen Behörden zur Selbstkontrolle und zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung sowie zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung vor allem durch die nationalen Kontrollstellen protokolliert oder dokumentiert. Die Protokolle werden fünf Jahre lang gespeichert, es sei denn, die dazugehörigen Daten werden gemäß Artikel 9 Absatz 3 nicht nach Ablauf der fünf Jahre gelöscht; in diesem Fall wird das Protokoll so lange gespeichert, bis die dazugehörigen Daten gelöscht sind.

Or fr

Begründung

Bei der Prävention und Aufdeckung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten sind nicht die Fluggesellschaften, sondern die PNR-Zentralstellen für die Filterung oder Verarbeitung der PNR zuständig.

Änderungsantrag 166 Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 4

PE472.208v01-00 92/117 AM\877235DE.doc

Vorschlag der Kommission

4. Jede Verarbeitung von PNR-Daten durch Fluggesellschaften, jede Übermittlung von PNR-Daten durch die PNR-Zentralstellen sowie jede Anfrage einer zuständigen Behörde oder PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats oder Drittstaats, auch diejenigen, die abschlägig beschieden wurden, werden von der PNR-Zentralstelle und den zuständigen Behörden zur Selbstkontrolle und zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung sowie zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung vor allem durch die nationalen Kontrollstellen protokolliert oder dokumentiert. Die Protokolle werden fünf Jahre lang gespeichert, es sei denn, die dazugehörigen Daten werden gemäß Artikel 9 Absatz 3 nicht nach Ablauf der fünf Jahre gelöscht: in diesem Fall wird das Protokoll so lange gespeichert, bis die dazugehörigen Daten gelöscht sind.

Geänderter Text

4. Jede Verarbeitung von PNR-Daten, jede Übermittlung von PNR-Daten durch die PNR-Zentralstellen sowie jede Anfrage einer zuständigen Behörde oder PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats oder Drittstaats, auch diejenigen, die abschlägig beschieden wurden, werden von der PNR-Zentralstelle und den zuständigen Behörden zur Selbstkontrolle und zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung sowie zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung vor allem durch die nationalen Kontrollstellen protokolliert oder dokumentiert. Die Protokolle werden fünf Jahre lang gespeichert, es sei denn, die dazugehörigen Daten werden gemäß Artikel 9 Absatz 3 nicht nach Ablauf der fünf Jahre gelöscht; in diesem Fall wird das Protokoll so lange gespeichert, bis die dazugehörigen Daten gelöscht sind.

Or. en

Änderungsantrag 167 Luis de Grandes Pascual

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Jede Verarbeitung von PNR-Daten durch Fluggesellschaften, jede Übermittlung von PNR-Daten durch die PNR-Zentralstellen sowie jede Anfrage einer zuständigen Behörde oder PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats oder Drittstaats, auch diejenigen, die abschlägig beschieden wurden, werden von der PNR-Zentralstelle und den zuständigen

Geänderter Text

4. Jede Verarbeitung von PNR-Daten, jede Übermittlung von PNR-Daten durch die PNR-Zentralstellen sowie jede Anfrage einer zuständigen Behörde oder PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats oder Drittstaats, auch diejenigen, die abschlägig beschieden wurden, werden von der PNR-Zentralstelle und den zuständigen Behörden zur Selbstkontrolle und zur

Behörden zur Selbstkontrolle und zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung sowie zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung vor allem durch die nationalen Kontrollstellen protokolliert oder dokumentiert. Die Protokolle werden fünf Jahre lang gespeichert, es sei denn, die dazugehörigen Daten werden gemäß Artikel 9 Absatz 3 nicht nach Ablauf der fünf Jahre gelöscht; in diesem Fall wird das Protokoll so lange gespeichert, bis die dazugehörigen Daten gelöscht sind.

Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung sowie zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung vor allem durch die nationalen Kontrollstellen protokolliert oder dokumentiert. Die Protokolle werden fünf Jahre lang gespeichert, es sei denn, die dazugehörigen Daten werden gemäß Artikel 9 Absatz 3 nicht nach Ablauf der fünf Jahre gelöscht; in diesem Fall wird das Protokoll so lange gespeichert, bis die dazugehörigen Daten gelöscht sind.

Or. es

Begründung

Dieser Absatz bezieht sich auf PNR-Daten, die den PNR-Zentralstellen übermittelt wurden, und nicht auf PNR-Daten, über die die Fluggesellschaften verfügen.

Änderungsantrag 168 Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Es ist ein besonders hoher
Sicherheitsstandard für den Schutz aller
Daten anzuwenden, der sich am
Entwicklungsstand zur Fachdiskussion
im Datenschutz orientiert und fortlaufend
neue Erkenntnisse und Einsichten
einbezieht. Es ist sicherzustellen, dass bei
jeweiligen Entscheidungen über
anzuwendende Sicherheitsstandards
wirtschaftliche Gesichtspunkte höchstens
nachrangig berücksichtigt werden.

Insbesondere ist die Verwendung eines dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren vorzusehen,

dass

- verhindert, dass
 Datenverarbeitungssysteme von
 Unbefugten genutzt werden können,
- gewährleistet, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems
 Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können,
- gewährleistet, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.

Es ist zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.

Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können.

Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.

Es ist zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können. Änderungsantrag 169 Ismail Ertug

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Es ist ein besonders hoher Sicherheitsstandard für den Schutz aller Daten anzuwenden, der sich am Entwicklungsstand zur Fachdiskussion im Datenschutz orientiert und fortlaufend neue Erkenntnisse und Einsichten einbezieht. Es ist sicherzustellen, dass bei jeweiligen Entscheidungen über anzuwendende Sicherheitsstandards wirtschaftliche Gesichtspunkte höchstens nachrangig berücksichtigt werden.

Insbesondere ist die Verwendung eines dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren vorzusehen, dass

- verhindert, dass
 Datenverarbeitungssysteme von
 Unbefugten genutzt werden können,
- gewährleistet, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können,
- gewährleistet, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder

entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.

Es ist zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.

Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können.

Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.

Es ist zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

Or. de

Änderungsantrag 170 Christine De Veyrac, Dominique Vlasto, Michel Dantin

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fluggesellschaften, deren Verkaufsbüros und sonstige Flugscheinverkaufsstellen die Fluggäste auf internationalen Flügen bei der Flugbuchung und dem Kauf eines Flugscheins auf klare und verständliche Weise über die Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle, den

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fluggäste auf internationalen Flügen bei der Flugbuchung und dem Kauf eines Flugscheins auf klare und verständliche Weise über die Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstellen, den Zweck der Verarbeitung, die Dauer der Datenspeicherung, die mögliche Verwendung der Daten zur Verhütung,

Zweck der Verarbeitung, die Dauer der Datenspeicherung, die mögliche Verwendung der Daten zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität, die Möglichkeit des Austauschs und der Weitergabe solcher Daten und die ihnen zustehenden Datenschutzrechte, vor allem das Recht auf Beschwerde bei einer nationalen Kontrollstelle ihrer Wahl, *unterrichten*. Sie verbreiten diese Informationen auch in der Öffentlichkeit.

Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität, die Möglichkeit des Austauschs und der Weitergabe solcher Daten und die ihnen zustehenden Datenschutzrechte, wie das Recht auf Einsicht, Berichtigung, Löschung und Sperrung der Daten sowie das Recht auf Beschwerde bei einer nationalen Kontrollstelle ihrer Wahl, unterrichtet werden. Sie verbreiten diese Informationen auch in der Öffentlichkeit.

Or. fr

Begründung

1/ Die Fluggesellschaften sollten die Möglichkeit haben, die Fluggäste an die PNR-Zentralstellen zu verweisen, besonders was Informationen über die Erhebung, das Filtern und die Speicherungsdauer von Daten anbelangt. Die Verfahren können von einer PNR-Zentralstelle zur anderen unterschiedlich sein, weshalb die Fluggesellschaften für fehlende Informationen betreffend eine etwaige Änderung von Daten nicht zur Verantwortung gezogen werden können. 2/ Präzisierung bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten.

Änderungsantrag 171 Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fluggesellschaften, deren Verkaufsbüros und sonstige Flugscheinverkaufsstellen die Fluggäste auf internationalen Flügen bei der Flugbuchung und dem Kauf eines Flugscheins auf klare und verständliche Weise über die Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle, den Zweck der Verarbeitung, die Dauer der Datenspeicherung, die mögliche Verwendung der Daten zur Verhütung,

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fluggäste auf internationalen Flügen *klar, rechtzeitig und verständlich* über die Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle, den Zweck der Verarbeitung, die Dauer der Datenspeicherung, die mögliche Verwendung der Daten zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer *grenzüberschreitender* Kriminalität, die Möglichkeit des Austauschs und der

PE472.208v01-00 98/117 AM\877235DE.doc

Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität, die Möglichkeit des Austauschs und der Weitergabe solcher Daten und die ihnen zustehenden Datenschutzrechte, vor allem das Recht auf Beschwerde bei einer nationalen Kontrollstelle ihrer Wahl, *unterrichten*. Sie verbreiten diese Informationen auch in der Öffentlichkeit

Weitergabe solcher Daten und die ihnen zustehenden Datenschutzrechte, vor allem das Recht auf Beschwerde bei einer nationalen Kontrollstelle ihrer Wahl, *unterrichtet werden*. Sie verbreiten diese Informationen auch in der Öffentlichkeit.

Or. en

Änderungsantrag 172 Luis de Grandes Pascual

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fluggesellschaften, deren Verkaufsbüros und sonstige Flugscheinverkaufsstellen die Fluggäste auf internationalen Flügen bei der Flugbuchung und dem Kauf eines Flugscheins auf klare und verständliche Weise über die Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle, den Zweck der Verarbeitung, die Dauer der Datenspeicherung, die mögliche Verwendung der Daten zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität, die Möglichkeit des Austauschs und der Weitergabe solcher Daten und die ihnen zustehenden Datenschutzrechte, vor allem das Recht auf Beschwerde bei einer nationalen Kontrollstelle ihrer Wahl, unterrichten. Sie verbreiten diese Informationen auch in der Öffentlichkeit

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fluggäste auf internationalen Flügen bei der Flugbuchung und dem Kauf eines Flugscheins auf klare und verständliche Weise über die Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle, den Zweck der Verarbeitung, die Dauer der Datenspeicherung, die mögliche Verwendung der Daten zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität, die Möglichkeit des Austauschs und der Weitergabe solcher Daten und die ihnen zustehenden Datenschutzrechte, vor allem das Recht auf Beschwerde bei einer nationalen Kontrollstelle ihrer Wahl. unterrichtet werden. Sie verbreiten diese Informationen auch in der Öffentlichkeit.

AM\877235DE.doc 99/117 PE472.208v01-00

Änderungsantrag 173 Silvia-Adriana Ticău

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bis zum Ablauf der in Artikel 15 Absatz 1 genannten Frist, d.h. bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, die PNR-Daten von mindestens 30 % aller Flüge gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfasst werden. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass zwei Jahre nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 die PNR-Daten von mindestens 60 % aller Flüge gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfasst werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass vier Jahre nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 die PNR-Daten aller Flüge gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfasst werden.

entfällt

Or. ro

Änderungsantrag 174 Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bis zum Ablauf der in Artikel 15 Absatz 1 genannten Frist, d.h. bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, die PNR-Daten von mindestens 30 % aller Flüge gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfasst werden. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass zwei Jahre nach Ablauf der Frist gemäß

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass zwei Jahre nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 die PNR-Daten von mindestens 60 % aller Flüge gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfasst werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass vier Jahre nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 die PNR-Daten aller Flüge gemäß Artikel 6 Absatz 1

PE472.208v01-00 100/117 AM\877235DE.doc

Artikel 15 die PNR-Daten von mindestens 60 % aller Flüge gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfasst werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass vier Jahre nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 die PNR-Daten aller Flüge gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfasst werden

erfasst werden.

Or. de

Änderungsantrag 175 Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bis zum Ablauf der in Artikel 15 Absatz 1 genannten Frist, d.h. bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, die PNR-Daten von mindestens 30 % aller Flüge gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfasst werden. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass zwei Jahre nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 die PNR-Daten von mindestens 60 % aller Flüge gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfasst werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass vier Jahre nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 die PNR-Daten aller Flüge gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfasst werden

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bis zum Ablauf der in Artikel 15 Absatz 1 genannten Frist, d.h. bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, die PNR-Daten von mindestens 30 % aller Flüge, für die PNR-Daten zur Verfügung stehen, gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfasst werden. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass zwei Jahre nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 die PNR-Daten von mindestens 60 % aller Flüge, für die PNR-Daten zur Verfügung stehen, gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfasst werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass vier Jahre nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 die PNR-Daten aller Flüge, für die PNR-Daten zur Verfügung stehen, gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfasst werden.

Or. en

Änderungsantrag 176 Ismail Ertug

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 1

AM\877235DE.doc 101/117 PE472.208v01-00

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bis zum Ablauf der in Artikel 15 Absatz 1 genannten Frist, d.h. bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, die PNR-Daten von mindestens 30 % aller Flüge gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfasst werden. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass zwei Jahre nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 die PNR-Daten von mindestens 60 % aller Flüge gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfasst werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass vier Jahre nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 die PNR-Daten aller Flüge gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfasst werden.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass zwei Jahre nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 die PNR-Daten von mindestens 60 % aller Flüge gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfasst werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass vier Jahre nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 die PNR-Daten aller Flüge gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfasst werden.

Or. de

Änderungsantrag 177 Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Praktikabilität und Notwendigkeit einer Einbeziehung von Flügen innerhalb der EU in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Mitgliedstaaten, die PNR-Daten für Flüge innerhalb der EU erheben; Der Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat binnen zwei Jahren nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 Absatz 1 einen Bericht vor;

Geänderter Text

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 178 Ismail Ertug

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die Praktikabilität und Notwendigkeit einer Einbeziehung von Flügen innerhalb der EU in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Mitgliedstaaten, die PNR-Daten für Flüge innerhalb der EU erheben; Der Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat binnen zwei Jahren nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 Absatz 1 einen Bericht vor;

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 179 Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten erstellen eine Statistik zu den PNR-Daten, die an die PNR-Zentralstellen übermittelt wurden. Ihr sollten pro Fluggesellschaft und Flugziel zumindest die Zahl der gemäß Artikel 4 Absatz 2 ermittelten Personen, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer Kriminalität beteiligt sein könnten, sowie die Zahl der sich daran anschließenden Strafverfolgungsmaßnahmen, bei denen auf die PNR-Daten zurückgegriffen wurde, entnommen werden können.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten erstellen eine Statistik zu den PNR-Daten, die an die PNR-Zentralstellen übermittelt wurden. Ihr sollten pro Fluggesellschaft und Flugziel zumindest die Zahl der gemäß Artikel 4 Absatz 2 ermittelten Personen, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer *grenzüberschreitender* Kriminalität beteiligt sein könnten, sowie die Zahl der sich daran anschließenden Strafverfolgungsmaßnahmen, bei denen auf die PNR-Daten zurückgegriffen wurde, entnommen werden können.

Or. en

Änderungsantrag 180 Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang 1 – Buchstabe 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) PNR-Buchungscode (Record Locator)

Or. de

Änderungsantrag 181 Ismail Ertug

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang 1 – Buchstabe 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) PNR-Buchungscode (Record Locator)

entfällt

entfällt

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 182 Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang 1 – Buchstabe 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Datum der Buchung/Flugscheinausstellung

Or. de

Änderungsantrag 183 Ismail Ertug

PE472.208v01-00 104/117 AM\877235DE.doc

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang 1 – Buchstabe 2

Vorschlag der Kommission Geänderter Text

(2) Datum der entfällt Buchung/Flugscheinausstellung

Or. de

Änderungsantrag 184 Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang 1 – Buchstabe 3

Vorschlag der Kommission Geänderter Text

(3) Planmäßiges Abflugdatum bzw. entfällt planmäßige Abflugdaten

Or. de

Änderungsantrag 185 Ismail Ertug

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang 1 – Buchstabe 3

Vorschlag der Kommission Geänderter Text

(3) Planmäßiges Abflugdatum bzw. entfällt planmäßige Abflugdaten

Or. de

Änderungsantrag 186 Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang 1 – Buchstabe 4

Geänderter Text Vorschlag der Kommission (4) *Name(n)* entfällt Or. de Änderungsantrag 187 Ismail Ertug Vorschlag für eine Richtlinie Anhang 1 – Buchstabe 4 Geänderter Text Vorschlag der Kommission (4) *Name(n)* entfällt Or. de Änderungsantrag 188 **Petra Kammerevert** Vorschlag für eine Richtlinie Anhang 1 – Buchstabe 5 Geänderter Text

Vorschlag der Kommission Geänderter T

(5) Anschrift und Kontaktangaben entfällt (Telefonnummer, E-Mail-Adresse)

Or. de

Änderungsantrag 189 Ismail Ertug

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang 1 – Buchstabe 5

Vorschlag der Kommission Geänderter Text

(5) Anschrift und Kontaktangaben entfällt (Telefonnummer, E-Mail-Adresse)

PE472.208v01-00 106/117 AM\877235DE.doc

Änderungsantrag 190 Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang 1 – Buchstabe 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Alle Arten von Zahlungsinformationen einschließlich Rechnungsanschrift

Or. de

Änderungsantrag 191 Ismail Ertug

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang 1 – Buchstabe 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Alle Arten von Zahlungsinformationen einschließlich Rechnungsanschrift entfällt

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 192 Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang 1 – Buchstabe 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Gesamter Reiseverlauf für eine bestimmte Buchung

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 193 Ismail Ertug

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang 1 – Buchstabe 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Gesamter Reiseverlauf für eine bestimmte Buchung

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 194 Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang 1 – Buchstabe 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Vielflieger-Eintrag

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 195 Ismail Ertug

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang 1 – Buchstabe 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Vielflieger-Eintrag

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 196 Philip Bradbourn

PE472.208v01-00 108/117 AM\877235DE.doc

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang 1 – Buchstabe 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) *Vielflieger-*Eintrag

(8) Eintrag über Hauptzielorte

Or. en

Änderungsantrag 197 Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang 1 – Buchstabe 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Reisebüro/Sachbearbeiter

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 198 Ismail Ertug

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang 1 – Buchstabe 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Reisebüro/Sachbearbeiter

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 199 Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang 1 – Buchstabe 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Reisestatus des Fluggastes mit

entfällt

AM\877235DE.doc 109/117 PE472.208v01-00

Angaben über Reisebestätigungen, Eincheckstatus, nicht angetretene Flüge (No show) und Fluggäste mit Flugschein, aber ohne Reservierung (Go show)

Or. de

Änderungsantrag 200 Ismail Ertug

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang 1 – Buchstabe 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Reisestatus des Fluggastes mit Angaben über Reisebestätigungen, Eincheckstatus, nicht angetretene Flüge (No show) und Fluggäste mit Flugschein, aber ohne Reservierung (Go show) entfällt

Or. de

Änderungsantrag 201 Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang 1 – Buchstabe 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) Angaben über gesplittete/geteilte Buchungen

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 202 Ismail Ertug

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang 1 – Buchstabe 11

PE472.208v01-00 110/117 AM\877235DE.doc

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) Angaben über gesplittete/geteilte Buchungen

entfällt

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 203 Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang 1 – Buchstabe 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) Allgemeine Hinweise (einschließlich aller verfügbaren Angaben zu unbegleiteten Minderjährigen unter 18 Jahren, wie beispielsweise Name und Geschlecht des Minderjährigen, Alter, Sprache(n), Name und Kontaktdaten der Begleitperson beim Abflug und Angabe, in welcher Beziehung diese Person zu dem Minderjährigen steht, Name und Kontaktdaten der abholenden Person und Angabe, in welcher Beziehung diese Person zu dem Minderjährigen steht, begleitender Flughafenmitarbeiter bei Abflug und Ankunft)

Or. de

Änderungsantrag 204 Ismail Ertug

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang 1 – Buchstabe 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) Allgemeine Hinweise (einschließlich aller verfügbaren Angaben zu unbegleiteten Minderjährigen unter 18 entfällt

AM\877235DE.doc 111/117 PE472.208v01-00

Jahren, wie beispielsweise Name und Geschlecht des Minderjährigen, Alter, Sprache(n), Name und Kontaktdaten der Begleitperson beim Abflug und Angabe, in welcher Beziehung diese Person zu dem Minderjährigen steht, Name und Kontaktdaten der abholenden Person und Angabe, in welcher Beziehung diese Person zu dem Minderjährigen steht, begleitender Flughafenmitarbeiter bei Abflug und Ankunft)

Or. de

Änderungsantrag 205 Luis de Grandes Pascual

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang 1 – Buchstabe 12

Vorschlag der Kommission

(12) Allgemeine Hinweise (einschließlich aller verfügbaren Angaben zu unbegleiteten Minderjährigen unter 18 Jahren, wie beispielsweise Name und Geschlecht des Minderjährigen, Alter, Sprache(n), Name und Kontaktdaten der Begleitperson beim Abflug und Angabe, in welcher Beziehung diese Person zu dem Minderjährigen steht, Name und Kontaktdaten der abholenden Person und Angabe, in welcher Beziehung diese Person zu dem Minderjährigen steht, begleitender Flughafenmitarbeiter bei Abflug und Ankunft)

Geänderter Text

(12) allgemeine Hinweise (einschließlich aller verfügbaren Angaben zu unbegleiteten Minderjährigen unter 18 Jahren)

Or. es

Änderungsantrag 206 Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang 1 – Buchstabe 13

PE472.208v01-00 112/117 AM\877235DE.doc

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) Flugscheindaten (Flugscheinnummer, Ausstellungsdatum, einfacher Flug (One-way), automatische Tarifanzeige (Automated Ticket Fare Quote fields) entfällt

Or. de

Änderungsantrag 207 Ismail Ertug

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang 1 – Buchstabe 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) Flugscheindaten (Flugscheinnummer, Ausstellungsdatum, einfacher Flug (One-way), automatische Tarifanzeige (Automated Ticket Fare Quote fields) entfällt

Or. de

Änderungsantrag 208 Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang 1 – Buchstabe 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14) Sitzplatznummer und sonstige Sitzplatzinformationen entfällt

Or. de

Änderungsantrag 209 Ismail Ertug

AM\877235DE.doc 113/117 PE472.208v01-00

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang 1 – Buchstabe 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14) Sitzplatznummer und sonstige Sitzplatzinformationen entfällt

Or. de

Änderungsantrag 210 Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang 1 – Buchstabe 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) Code-Sharing

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 211 Ismail Ertug

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang 1 – Buchstabe 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) Code-Sharing

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 212 Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang 1 – Buchstabe 16

PE472.208v01-00 114/117 AM\877235DE.doc

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16) Vollständige Gepäckangaben

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 213 Ismail Ertug

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang 1 – Buchstabe 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16) Vollständige Gepäckangaben

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 214 Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang 1 – Buchstabe 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17) Zahl und Namen von Mitreisenden im Rahmen einer Buchung

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 215 Ismail Ertug

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang 1 – Buchstabe 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17) Zahl und Namen von Mitreisenden im Rahmen einer Buchung

entfällt

AM\877235DE.doc 115/117 PE472.208v01-00

Änderungsantrag 216 Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang 1 – Buchstabe 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18) *Etwaige erweiterte* Fluggastdaten *(API-Daten)*

(18) Fluggastdaten nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/82/EG

Or. de

Änderungsantrag 217 Ismail Ertug

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang 1 – Buchstabe 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18) *Etwaige erweiterte* Fluggastdaten *(API-Daten)*

(18) Fluggastdaten *nach Artikel 3 Absatz 2* der Richtlinie 2004/82/EG

Or. de

Änderungsantrag 218 Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang 1 – Buchstabe 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19) Historie aller Änderungen in Bezug auf die unter den Nummern 1 bis 18 aufgeführten PNR-Daten.

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 219 Ismail Ertug

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang 1 – Buchstabe 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19) Historie aller Änderungen in Bezug auf die unter den Nummern 1 bis 18 aufgeführten PNR-Daten.

entfällt

Or. de